



## **DAS RECHT AUF NAHRUNG FÖRDERN**

Erfahrungen zwischen Menschenrechts- und Entwicklungsarbeit  
am Beispiel Zentralamerika



# **DAS RECHT AUF NAHRUNG FÖRDERN**

**Brot**  
für die Welt

**eed**  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**MISEREOR**  
IHR HILFSWERK

**CiR**  CHRISTLICHE  
INITIATIVE  
ROMERO

**FIAN**  


**terre des hommes**  
Hilfe für Kinder in Not

**Impressum:**

Diese Veröffentlichung wird herausgegeben  
von der AG Landrechte Zentralamerika:

Brot für die Welt  
Evangelischer Entwicklungsdienst  
MISEREOR  
Christliche Initiative Romero  
FIAN  
Terre des Hommes

Die Veröffentlichung wurde gefördert mit Mitteln  
von Brot für die Welt und MISEREOR.

Fotos:  
Bernd Eidenmüller (Seiten 3, 9, 11, 14, 24, 26, 28, 31, 36)  
Brot für die Welt (Seiten 21, 22)  
FIAN (Seiten 12, 36)  
MISEREOR (Seite 19)

Gestaltung: jore werbeagentur, Heidelberg

Veröffentlicht im Mai 2011

Kontakt:  
FIAN-Deutschland e.V.  
Briedeler Straße 13  
D-50969 Köln  
fian@fian.de

Vorwort	5
<b>1. Einleitung:</b>	
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Entwicklungszusammenarbeit – ein regionalspezifischer Blick auf den gegenwärtigen Stand der Debatte	6
<b>2. Das Beispiel Zentralamerika: Was wurde getan, was wurde erreicht?</b>	10
A. Fachberatung und Lobbyarbeit zum Recht auf Nahrung	10
B. Recht auf Nahrung und ländliche Entwicklung. Erfahrungen von Partnern und Projekten	18
C. Nachhaltige Landwirtschaft und das Recht auf Nahrung: Ein Ansatz kirchlicher Entwicklungsarbeit	19
D. Aktuelle Problemfelder der praktischen Arbeit zu Landwirtschaft und Recht auf Nahrung	23
E. Ländliche Entwicklung, nachhaltige Landwirtschaft und Menschenrechtsarbeit: Ergänzungen und Verstärkungen	24
<b>3. Worin bestand der Zugewinn des Menschenrechtsansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit?</b>	27
A. Der Menschenrechtsansatz und die entwicklungspolitische Praxis	28
B. Welche Rolle spielt eine politisch engagierte EZ zwischen „rights' holders und „duty bearers“	29
C. Warum der Menschenrechtsansatz mehr ist als eine Mode	30
<b>4. Mit Menschenrechten gegen den Hunger – Bilanz</b>	32
A. Die analytische Dimension: Hunger als menschenrechtliches Problem	32
B. Die politisch-praktische Erfahrung: Recht auf Nahrung als Handwerkszeug sozialer Kämpfe gegen die Ursachen des Hungers	33
C. Zwischen Pragmatismus und Vision	34
<b>5. Ausblick</b>	35
<b>6. Bibliographie</b>	37
<b>7. Weiterführende Links</b>	39

Die AG Landrechte Zentralamerika (im folgenden AG Landrechte) arbeitet seit 1997 gemeinsam zum Themenkomplex Landrechte und Recht auf Nahrung, nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, und Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit mit einem regionalen Schwerpunkt auf Zentralamerika. Über die nunmehr dreizehn Jahre haben sich in der AG kontinuierlich Brot für die Welt, Christliche Initiative Romero, der Evangelische Entwicklungsdienst, FIAN und MISEREOR engagiert. In jüngster Zeit ist noch Terre des Hommes dazugekommen. Mit dieser Publikation nehmen wir eine zusammenfassende Bewertung der bisherigen menschenrechtsbasierten Arbeit vor, wie sie innerhalb der AG Landrechte zwischen 1997 und 2010 entwickelt und umgesetzt wurde.

Dieser Erfahrungsbericht will deutlich machen, worin die effektiven Synergien und die bleibenden Differenzen zwischen Entwicklungs- und Menschenrechtsarbeit bestehen. Es geht um die Auseinandersetzung mit zwei verschiedenen Fragestellungen. Einerseits um die Frage, welche Rolle die Menschenrechte, speziell das Recht auf Nahrung, im Einsatz gegen die Ursachen von Hunger und Unterernährung spielen kann. Andererseits um die Frage, inwiefern die

menschenrechtliche Herangehensweise für die Ziele und Praxis der Entwicklungszusammenarbeit einen Zugewinn bedeutet. In beiden Fragestellungen geht es um die Chancen, Grenzen und Potenziale im Zusammenspiel der beiden Perspektiven, und um die festgestellten und möglichen Synergien und Unterschiede zwischen beiden Perspektiven. Die mit den verschiedenen Blickwinkeln verbundenen unterschiedlichen Ausdrucksweisen werden auch in dieser Publikation deutlich.

Diese Schrift wendet sich an Fachleute aus der nichtstaatlichen und staatlichen Entwicklungszusammenarbeit sowie aus Menschenrechtsorganisationen und -institutionen, die sich für den Zusammenhang zwischen Entwicklungs- und Menschenrechtsarbeit interessieren.

Im April 2011

Das Redaktionsteam:

Christine Born  
Frank Garbers  
Heinz Oelers  
Albrecht Schwarzkopf  
Wolfgang Seiß  
Anja Voigt  
Martin Wolpold-Bosien



### **Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Entwicklungszusammenarbeit – ein regional-spezifischer Blick auf den gegenwärtigen Stand der Debatte.**

Die AG Landrechte hat sich seit Beginn ihrer Arbeit intensiv mit dem Verhältnis zwischen Menschenrechtsansatz und Entwicklungszusammenarbeit auseinandergesetzt. Konzeptionelle Debatten wurden dabei immer erfahrungs- und kontextbezogen auf Zentralamerika und unsere gemeinsamen Handlungsanliegen geführt. Alle Arbeitsprogramme, die seit 1997 in der AG Landrechte diskutiert wurden, standen unter diesem Fokus. Die Bewertung ihrer Umsetzung führte immer auch zu einer vertieften Beschäftigung mit der Frage, was nun dieser Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit für eine Rolle spielen kann: welche Reichweite, welche Grenzen sind zu erkennen? Inwieweit ergänzen sich die Ansätze, wo liegen die Gegensätzlichkeiten, konzeptionell und in der Praxis?

In Verbindung mit den Debatten in der AG Landrechte wurden auch spezifische Publikationen zum Thema angefertigt. Zu nennen ist das Politikpapier über „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als Herausforderung für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Zentralamerika“, das FIAN in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung erstellte. Das im Januar 2000 veröffentlichte Papier<sup>1</sup> wurde von der Leitung im deutschen Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) aufge-

griffen und für den dann hausintern beginnenden Diskussionsprozess zum Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit genutzt. Eine weitere Studie im Auftrag der GTZ folgte 2001 zum Thema der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSKR) als Herausforderung für die Landpolitiken in Zentralamerika<sup>2</sup>. Ausgehend von einer menschenrechtlichen Analyse der landrelevanten Politiken in vier Staaten Zentralamerikas wurden Handlungsempfehlungen auch für die Entwicklungszusammenarbeit formuliert.

In den Jahren seither hat das Thema Menschenrechtsansatz in der deutschen und weiteren europäischen Entwicklungszusammenarbeit eine wachsende Aufmerksamkeit erfahren, unter staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren. In dieser Publikation geht es nicht darum, diesen Prozess nachzuzeichnen<sup>3</sup>, sondern einen spezifischen Beitrag zu dieser Debatte zu leisten, aus dem Erfahrungsschatz der regional ausgerichteten Arbeit. Die intensive Verbindung mit der europäischen Ebene erfolgte über die regionalspezifische Zusammenarbeit der AG Landrechte mit den Netzwerken CIFCA<sup>4</sup>, CIDSE<sup>5</sup>, APRODEV<sup>6</sup>, Grupo Sur<sup>7</sup>: die Durchsetzung der Menschenrechtsperspektive in die europäischen Beziehungen mit Zentralamerika war und ist der gemeinsame normative und politische Bezugsrahmen zahlreicher Lobby-Initiativen. Auch die internationalen Kooperationen zur regionalspezifischen Arbeit erfolgten entweder direkt mit Menschenrechtsorganisationen wie der FIDH<sup>8</sup>, OMCT<sup>9</sup>, CEJIL<sup>10</sup> oder auf der Basis des Menschenrechtsansatzes mit ande-

1 | Martin Wolpold-Bosien, Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit mit Zentralamerika, Ediciones Heinrich Böll, San Salvador, Januar 2000.

2 | Ralf Leonhard/Martin Wolpold-Bosien: Los Derechos Económicos, Sociales y Culturales y las Políticas Agrarias en América Central, FIAN/GTZ, Heidelberg, Januar 2001.

3 | Siehe dazu: Deutsches Institut für Menschenrechte <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/entwicklungszusammenarbeit/schwerpunkte/menschenrechtsansatz.html>; UN-Hochkommissariat für Menschenrechte <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQen.pdf>; einen Überblick über Informationsquellen Siehe [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/ez-linklist\\_hr\\_and\\_development\\_cooperation.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/ez-linklist_hr_and_development_cooperation.pdf)

4 | CIFCA (Copenhagen Initiative for Central America and Mexico) ist ein Netzwerk von 40 Nichtregierungsorganisationen und Netzwerken aus dem Entwicklungs-, Menschenrechts- und Solidaritätsbereich mit Sitz in 10 europäischen Ländern. [www.cifca.org](http://www.cifca.org)

5 | CIDSE (International Cooperation for Development and Solidarity) ist ein internationaler Zusammenschluss katholischer Entwicklungsorganisationen. [www.cidse.org](http://www.cidse.org)

6 | APRODEV (Association of World Council of Churches Related Development Organisations in Europe) ist der Zusammenschluss europäischer Entwicklungs- und humanitärer Hilfsorganisationen. [www.aprodev.org](http://www.aprodev.org)

7 | Grupo Sur ist eine Allianz verschiedener europäischer Nichtregierungsorganisationen, die zur Nord-Süd-Problematik arbeiten. [www.gruposur.eu.org](http://www.gruposur.eu.org)

8 | FIDH (Federación Internacional de Derechos Humanos) ist ein internationaler Zusammenschluss von 164 Menschenrechtsorganisationen. [www.fidh.org](http://www.fidh.org)

9 | OMCT (World Organisation Against Torture) ist ein internationaler Zusammenschluss von Organisationen, die sich gegen Folter einsetzen. [www.omct.org](http://www.omct.org)

10 | CEJIL (Center for Justice and International Law) ist ein auf das interamerikanische Menschenrechtssystem spezialisierte Nichtregierungsorganisation, [www.cejil.org](http://www.cejil.org)

ren Entwicklungsorganisationen wie ActionAid<sup>11</sup> und Oxfam<sup>12</sup>.

Vor diesem Erfahrungshintergrund internationaler Zusammenarbeit für eine regionalspezifische Anwendung des Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit lassen sich als eine Art Zwischenbilanz folgende Beobachtungen zum aktuellen Stand der Debatte formulieren:

Der Menschenrechtsansatz, inklusive der Gültigkeit der WSK-Rechte<sup>13</sup>, hat in den vergangenen Jahren Einzug gehalten auf der politisch-konzeptionellen Ebene vieler staatlicher und nicht-staatlicher Akteure der Entwicklungszusammenarbeit:

Die Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte und damit insbesondere die Gleichrangigkeit der WSK-Rechte wird im Prinzip anerkannt und nur noch selten offen bestritten. Die besondere Rolle der WSK-Rechte für die Verstärkung einer armutsorientierten Entwicklungszusammenarbeit hat in den vergangenen Jahren eine zunehmende Anerkennung erfahren und explizite staatliche Strategien und Programme zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere der WSK-Rechte im Rahmen entwicklungspolitischer Maßnahmen<sup>14</sup> sind aufgelegt worden.

Auch bilden die WSK-Rechte inzwischen eine wichtige gemeinsame Basis für die Lobby- und Kampagnenarbeit vieler europäischer Nichtregierungsorganisationen. Es wird zunehmend anerkannt, dass zwischen den zentralen Begriffen des Menschenrechtsansatzes einerseits und des Entwicklungsansatzes andererseits weder eine Identität besteht noch ein Gegensatz, sondern dass sich diese gegenseitig ergänzen.

Der programmatische Schritt von den „*basic needs*“ zu „*basic rights*“ besteht darin, dass der Zugang zu den Grundbedürfnissen (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Einkommen, Gesundheit, Bildung)

rechtlich abgesichert wird. WSK-Rechte bieten einen Rechtsschutz für den Zugang zu Grundbedürfnissen. Das Grundbedürfnis ist das durch die Menschenrechte gewährte Rechtsgut. Der oder die Bedürftige wird dadurch zunächst als Rechtssubjekt wahrgenommen, nicht als Hilfeempfänger/in. Dieser Wandel ist fundamental für *Empowerment*-Prozesse.

Mittlerweile wird nicht mehr bestritten, dass Menschenrechte Staatenpflichten begründen (die Achtungspflicht, die Schutzpflicht und die Gewährleistungspflicht). Dadurch werden die Rechte einklagbar. Wenn sie nicht einklagbar sind, verlieren sie ihre juristische Daseinsberechtigung. Menschenrechte sind mehr als politische Ziele, sie etablieren verbindliche Kriterien für staatliches Handeln. Die Menschenrechte, auch die WSK-Rechte, werden immer wieder angeführt, wenn es um die Benennung der gemeinsamen normativen Basis für die Zusammenarbeit staatlicher, nicht-staatlicher und zwischenstaatlicher Akteure der Entwicklungszusammenarbeit geht, die für alle Beteiligten gleichermaßen verbindlich ist.

Die Umsetzung in die Praxis der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit hat erste Fortschritte gemacht, ist aber an wesentlichen Punkten nicht weitergekommen:

In der sektoralen und länderspezifischen Rahmenplanung der deutschen und EU-Kooperation haben die WSK-Rechte schrittweise Einzug gehalten in die deutsche und europäische Kooperation mit Zentralamerika. Die deutsche Bundesregierung etwa hat Guatemala als Pilotland zur Umsetzung des Menschenrechtsaktionsplans ausgewählt und den Schwerpunkt auf Recht auf Bildung gelegt<sup>15</sup>. Die Länderstrategie der Europäischen Kommission zu Guatemala hat spezifische Resolutionen zum Recht auf Nahrung und ländlicher Entwicklung des

11 | Action Aid ist eine regierungsunabhängige internationale Entwicklungsorganisation. [www.actionaid.org](http://www.actionaid.org)

12 | Oxfam ist der internationale Verbund unabhängiger nationaler Oxfam Hilfs- und Entwicklungsorganisationen. [www.oxfam.org](http://www.oxfam.org)

13 | WSK-Rechte: wirtschaftlich, soziale und kulturelle Rechte, völkerrechtlich niedergelegt im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

14 | Beispielfähig wäre zu nennen der „Entwicklungspolitische Aktionsplan für Menschenrechte“ des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), [www.bmz.de](http://www.bmz.de)

15 | <http://www.gtz.de/de/themen/politische-reformen/demokratie-rechtsstaat/20768.htm>

Europäischen Parlaments aufgegriffen und Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung in ihrer Länderstrategie zu Guatemala 2007-2012 aufgenommen<sup>16</sup>.

Allerdings kommen die WSK-Rechte im politischen Dialog nach wie vor kaum oder nur indirekt vor. Die bürgerlichen und politischen Rechte und die Situation der Menschenrechtsverteidiger/innen stehen weiter im Vordergrund. Im Falle Guatemalas zum Beispiel ist die Unteilbarkeit der Menschenrechte aber gar nicht zu übersehen: etwa die Hälfte aller bedrohten Menschenrechtsverteidiger/innen setzt sich für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ein<sup>17</sup>.

Die Menschenrechtsklausel in den EU-Verträgen mit Drittstaaten wird von der Europäischen Kommission weiterhin sehr reduktionistisch interpretiert: es ist derzeit wenig mehr als eine Ausstiegsklausel im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen. Bei den Projekten und Programmen haben staatliche Träger vor allem jene Vorschläge aufgegriffen, die sich auf die Unterstützung staatlicher Institutionen (zum Beispiel der nationalen Ombudsinstitutionen) beziehen, oder als Zielgruppe von Bildungsmaßnahmen öffentliche Angestellte und Funktionsträger/innen haben. Grundsätzlich scheint ein altes Dilemma der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit sich auch in diesem Bereich zu wiederholen. Die staatliche Entwicklungszusammenarbeit richtet sich stark nach den Prioritäten der Partnerregierung. Es bleibt die Frage, was zu tun ist, wenn diese den WSK-Rechten nicht die gebührende Beachtung schenkt, sondern den damit verbundenen gesellschaftlichen Polarisierungsprozessen Vorschub leistet.

Bei der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit ist eine deutliche Differenz zwischen den internationalen Finanzinstitutionen (Weltbank, Währungsfonds, Interamerikanische Entwicklungsbank) einerseits und UN-Organisationen wie UNDP oder FAO zu erkennen. Während die letzteren sich ausführlich mit menschenrechtlichen Ansätzen und Programmen auseinander-

gesetzt haben, sind die ersteren trotz rhetorischer Variationen nicht bereit, sich einer menschenrechtlichen Rechenschaftspflicht zu unterziehen.

Sehr wenig Bewegung ist auch im Bereich der Politikkohärenz zu erkennen. Nach wie vor werden menschenrechtliche Festlegungen in der Entwicklungszusammenarbeit in anderen für Entwicklung relevanten europäischen Politiken nicht ernst genommen: die Handels- und Investitions-, die Energie- und Agrarpolitiken der Europäischen Union achten bislang nicht ernsthaft darauf, ob sie negative Effekte für Menschenrechte in Drittstaaten zeitigen oder nicht. Auch in den 2010 abgeschlossenen Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika ist das Gebot der menschenrechtlichen Politikkohärenz ungehört geblieben.

Bei der praktischen Umsetzung in der nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit sind große Fortschritte erkennbar. Im Detail werden konkrete, regional-spezifische Erfahrungen in den folgenden Kapiteln erläutert. Im Wesentlichen kann zunächst festgestellt werden:

Eine weiter wachsende Anzahl entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen in Europa haben inzwischen einen Menschenrechtsansatz als Orientierungsrahmen für ihre Arbeit definiert. Die WSK-Rechte haben in zahlreichen internationalen Kampagnen als Plattform für aktionsbezogene Bündnisse gedient. Auch gerade auf der EU-Ebene sind die Menschenrechte, insbesondere die WSK-Rechte, ein zentraler und immer wieder explizit genannter Referenzrahmen für die Lobbyarbeit mit den europäischen Institutionen.

In der Projektarbeit der nichtstaatlichen Zusammenarbeit ist vielfach diskutiert worden, was eigentlich ein „WSK-Rechte-Projekt“ ist und worin nun der „Mehrwert“ des Menschenrechtsansatzes für die entwicklungspolitische Praxis liegt. Insgesamt scheint sich die mit der

<sup>16</sup> | Siehe Textbox zur Lobbyprozess für das Recht auf Nahrung als Herausforderung für die europäische Kooperation mit Guatemala, S.16

<sup>17</sup> | Siehe die jährlichen Berichte zu Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger/innen in Guatemala von UDEFEGUA unter: <http://udefegua.org/index.php/informes>



„Modeerscheinung“ Menschenrechtsansatz einhergehende Befürchtung einer einfachen Umetikettierung der bestehenden Praxis nicht bewahrheitet zu haben. Stattdessen geht die Tendenz hin zu einer engeren, präzisen Definition der WSK-Rechte-Projekte analog zur bisherigen Förderung von Vorhaben politischer und bürgerlicher Rechte: Projekte, die explizit und direkt auf einen verbesserten Schutz und auf die effektive Einklagbarkeit von Menschenrechten abzielen.

Insgesamt lässt sich bei staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit eine wachsende Zustimmung dazu beobachten, dass einerseits ohne die Achtung der Menschenrechte armutsorientierte Entwicklungszusammenarbeit nicht möglich ist und andererseits die Entwicklungsarbeit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann, damit die Menschenrechte, insbesondere die WSK-Rechte umgesetzt und weitere Instrumente zu ihrer Durchsetzung auf nationaler und internationaler Ebene entwickelt werden.



## KAPITEL 2 | DAS BEISPIEL ZENTRALAMERIKA: WAS WURDE GETAN, WAS WURDE ERREICHT? EIN ÜBERBLICK

Nachdem die AG Landrechte Zentralamerika ihre konstituierende Phase 1996 abgeschlossen hatte, wurde 1997/98 ein Pilotprojekt zur Lobbyarbeit für Landrechte in Honduras durchgeführt. Seither hat sich die Arbeitsgruppe auf einen Prozess der Förderung des Rechts auf Nahrung, der Stärkung der Landrechte und der WSK-Rechte in Zentralamerika verständigt, der in zwei Dimensionen geteilt werden kann: a) ein gemeinsames Projekt zur Fachberatung und Lobbyarbeit, mit dessen Umsetzung FIAN betraut wurde, dessen Projektbeirat aber gleichzeitig die AG Landrechte ist; und b) die eigenen Beiträge und Aktivitäten der einzelnen AG-Mitglieder zu diesem gemeinsamen Prozess.

Dieses Kapitel fasst zusammen, in welcher Weise das gemeinsame Projekt zur Fachberatung und Lobbyarbeit, das seit 1998 mehrfach erneuert wurde, mit den weiteren Initiativen für ländliche Entwicklung und nachhaltige Landwirtschaft zur Stärkung der WSK-Rechte verbunden wurde – was wurde getan, was wurde erreicht.

### A. Fachberatung und Lobbyarbeit zum Recht auf Nahrung

Das gemeinsame Projekt war von Anfang an konzipiert als substantielle Schritte eines Prozesses, mit dem die Mitglieder der AG Landrechte Landzugang und nachhaltige ländliche Entwicklung in Zentralamerika mit einem menschenrechtlichen Ansatz unterstützen wollten. Kernanliegen war es, den Einsatz für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der ländlichen Armen, insbesondere im Blick auf ihre Landrechte, fachlich und politisch zu unterstützen. Die Aufteilung in eine Komponente Fachberatung und eine Komponente Lobbyarbeit ergibt sich aus dieser grundlegenden Entscheidung und ist seither als nützlich bewertet und daher wieder aufgelegt worden.

Schwerpunktländer des Projektes waren Guatemala und Honduras, mit wesentlich geringerer Intensität wurde zu Nicaragua

und El Salvador gearbeitet. Der Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit verlagerte sich mit der Zeit vom Recht auf Land hin zum Recht auf Nahrung. Diese Verlagerung bedeutete weniger eine thematische als eine methodische Akzentuierung: das Menschenrecht auf Nahrung, als bereits von allen zentralamerikanischen Staaten für sich gültig anerkanntes Recht, verpflichtet die staatlichen Institutionen, das Rechtsgut (Zugang zu angemessener Nahrung) zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. In den meisten Fällen geht es bei der Anwendung dieser Staatenpflichten um den Zugang zu und die Kontrolle über natürliche Ressourcen, insbesondere Land, oft auch Wasser.

Im Rahmen des Projektes arbeitet FIAN als von der AG Landrechte mit der Umsetzung beauftragte Organisation mit zahlreichen Akteuren auf mehreren Ebenen zusammen. Auf der lokalen Ebene – im Rahmen der Fallarbeit – mit denjenigen ländlichen Gruppen und Gemeinden, die um ihre Ernährungsgrundlage kämpfen. Dies sind Landlose und Landarbeiter/innen, Bäuerinnen und Bauern, Indigene Gemeinden und Völker sowie Fischerinnen und Fischer.

Auf der nationalen Ebene erfolgt die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Bauernorganisationen, indigene Verbände, Kirchen, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen und staatlichen Akteuren aus Regierung (etwa der präsidentiellen Menschenrechtskommission, der Landkonfliktschlichtungsstelle, dem Agrarreforminstitut, Landfonds, dem Ernährungssicherheits-Ministerium), Justiz (etwa Staatsanwaltschaft, Oberster Gerichtshof, Justizschule), Parlament und den Ombudsinstitutionen für Menschenrechte.

Auf der internationalen Ebene wird mit internationalen Nichtregierungsorganisationen und Netzwerken wie CIFCA, CIDSE, APRODEV, Action Aid, Oxfam, FIDH, CEJIL und OMCT<sup>18</sup> ebenso kooperiert wie mit Akteuren der staatlichen, insbesondere der europäischen Entwicklungszusammenarbeit, (Europäische

Kommission, Europäisches Parlament, BMZ und Bundestag) und Instanzen der Vereinten Nationen wie dem UN-Ausschuss über WSK-Rechte, dem UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung, dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte und der FAO.

Für die Rolle des Projektes und die Rolle des damit einhergehenden Prozesses ist wesentlich, den Kontext der zentralamerikanischen Region nach dem Ende der bewaffneten Konflikte (post-conflict) in den Blick zu nehmen. Die Erwartungen der Bevölkerung an den Frieden gingen über das Schweigen der Waffen hinaus. Doch es zeichnete sich alsbald ab, dass sich die sozio-ökonomische Lage der Bevölkerungsmehrheiten nicht verbessern, sondern die soziale Ungerechtigkeit weiter dominieren und weiter Teile der Gesellschaft von der wirtschaftlichen Gewinnbeteiligung fernhalten würde. In dieser Phase war es verständlich, dass sich unter den zivilgesellschaftlichen Organisationen ein großes Interesse an den WSK-Rechten entwickelte, da sie ein neues, konkretes und bindendes Instrumentarium darstellten, um den Staat gegen diskriminierende, wirtschaftlich repressive oder ausbeuterische Prozesse in die Pflicht zu nehmen.

In diesem Kontext stieß das Angebot der Fachberatung auf großes Interesse. Und da es neben der theoretischen Beratung durch die Lobbykomponente die Möglichkeiten der praktisch-politischen Aktion zu einzelnen Fällen und relevanten Politiken eröffnete, war für die beteiligten zivilgesellschaftlichen Akteure in Zentralamerika schnell erkennbar, ob sich die Beschäftigung mit der neuen Thematik tatsächlich lohnte. Dass im Rahmen des Projekts selbst keinerlei finanzielle Anreize für die lokalen Organisationen geboten wurden, war für den Prozess nicht unbedingt ein Nachteil. Jedenfalls ist es beeindruckend zu beobachten, wie sich der Einsatz für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, speziell für das Recht auf Nahrung, in den vergangenen zehn, fünfzehn Jahren multipliziert und in die programmatischen Kernbereiche zahlreicher Organisa-

tionen aufgenommen wurde und in der politischen Arbeit angewendet wird. Der mit dem gemeinsamen Projekt der AG Landrechte verbundene Prozess hat dazu einen bescheidenen, aber nicht unwesentlichen Beitrag geleistet.

Die **Aktionslinien des Projektes** bestanden in der exemplarischen Fallarbeit zu Verletzungen des Rechts auf Nahrung, Weiterbildung und Beratung sowie der internationalen Lobbyarbeit für das Recht auf Nahrung in Zentralamerika.

Die **exemplarische Fallarbeit zu Verletzungen des Rechts auf Nahrung** schließt die Recherche, Dokumentation, Intervention und langfristige Begleitung ein. Damit verbundene Aktivitäten sind sogenannte internationale Untersuchungsmissionen, d.h. Besuche der vom Verlust ihrer Ernährungsbasis bedrohten oder betroffenen Gemeinden, die Koordination mit den begleitenden zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gespräche mit den staatlichen Zuständigen aus Regierung und Justiz und eine Fallstrategie, die auch öffentlichen und internationalen Druck zum Schutz der Menschenrechte aufbaut, etwa über Pressekonferenzen, internationale Protestbriefaktionen, Fallkampagnen oder die Vorstellung solcher Fälle auf internationalem Parkett in Brüssel oder Rom. Mehrere derartige internationale Untersuchungsmissionen



(Fact-Finding-Missions) wurden nach Guatemala, Honduras und Nicaragua durchgeführt, mit durchgängig signifikanter Wirkung in den Medien und auf die Entscheidungsträger/innen.

In zahlreichen Fällen konnten entscheidende Durchbrüche und Erfolge erzielt werden, dies jedoch nur im Zusammenspiel mehrerer wichtiger Faktoren (siehe dazu mehr in Kapitel 4B). Die Wirkung der menschenrechtlichen Herangehensweise ist allerdings je nach Fall sehr unterschiedlich. In den meisten

Fällen ist es bei Etappensiegen geblieben: das endgültige Ziel, etwa vollständige Rechtssicherheit über das bearbeitete Land zu erhalten, wurde nicht erreicht, aber die akute Bedrohung, etwa eine bevorstehende gewaltsame Vertreibung, konnte über Jahre hinweg gestoppt werden. Fast alle Fälle, die durch FIAN im Rahmen des Projekts begleitet wurden, brauchen einen langen Atem. Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist der Fall der „Frauenbewegung 10. Juni“ im Norden von Honduras.

## BOX 01

### DER FALL DES MOVIMIENTO DER MUJERES 10 DE JUNIO, HONDURAS.

Sechzig landlose Bäuerinnen besetzten am 10. Juni 2001 ein brachliegendes Terrain an der honduranischen Atlantikküste. Seit bald zehn Jahren behaupten sie sich auf dem Landstück. Der Kern der Gruppe entstand als Hausfrauenklub. Nachdem 1998 der Hurrikan Mitch über das Land gefegt war und sie mit dem Wenigen, das ihnen geblieben war, kein Auskommen mehr hatten, suchten sie eine sichere Ernährungsgrundlage und besetzten brachliegendes Land der nationalen Universität. Die meisten von ihnen sind alleinerziehende Mütter. Zunächst wurden sie vom nationalen Agrarreforminstitut unterstützt. Darüber hinaus hatte sich auch das honduranische

Parlament mit dem Fall befasst und bestätigt, dass das Land an die Agrarreformbehörde zurückfallen und dann an die Frauengruppen übertragen werden sollte. Doch letztlich setzte sich die Universität gegen die juristisch nicht optimal beratenen Frauengruppen durch. So fand die erste gewaltsame Räumung am 6. Februar 2002 statt. Die einfachen Behausungen der Frauen wurden niedergerissen, der darin befindliche Hausrat verbrannt; die Frauen verloren aber nicht den Mut und kamen zurück. Sie suchten nach lokaler, nationaler und internationaler Unterstützung, bildeten sich fort. Sie gingen den Weg durch die juristischen Instanzen und zu den politischen Entscheidungsträgern und machten ihren Fall mit der Unterstützung des Landrechte-Projektes international bekannt. Seit 2007 gibt es eine Zusicherung der Universität, dass sie keine erneute Vertreibung mehr beantragen wird. Im April 2008 wurde ein Gesetz zur Sanierung der nicht gelösten Landkonflikte erlassen. Darunter fällt auch dieser Fall, sodass die Frauen bis Mitte 2009 auf eine baldige Lösung zu ihren Gunsten hofften. Allerdings haben sich durch den Staatsstreich am 28. Juni 2009 auch die Rahmenbedingungen für diesen Fall grundlegend verändert. Die Umsetzung des Landsanierungsgesetzes vom April 2008 wurde von den Putschisten auf Eis gelegt. Im Januar 2011 annullierte der Oberste Gerichtshof das Landsanierungsgesetz. Es ist nicht wahrscheinlich, dass dieser Fall in den kommenden Monaten eine Lösung findet wird, zumal die Frauen in der honduranischen Widerstandsbewegung gegen den Putsch aktiv sind. In der Zwischenzeit haben sie sich eine selbständige Ernährungsbasis aufgebaut: Sie haben Gemüse, Früchte, Mais und Bohnen angebaut, halten Kühe und



Kleintiere. Ihr Einkommen ist gewachsen, die Kinder sind gut ernährt. Sie haben große Fortschritte erzielt, wenn auch noch keinen Landtitel in der Hand. Sie sagen, sie hätten gelernt, ihre Rechte zu verteidigen und keine Angst mehr zu haben<sup>19</sup>.

BOX 01

Die Fälle sind für alle Beteiligten eine Lernerfahrung für die Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung: Sie verdeutlichen, mit welcher Methodologie das Instrument der WSK-Rechte für das Wohl bedrohter Gemeinden eingesetzt werden kann. Aus lokaler Sicht bietet sich hier ein zusätzliches Handwerkszeug für ihren Kampf, das allerdings die bisherigen nicht ersetzt und auch nicht per se die meist bestehenden Machtasymmetrien aufhebt. Der Menschenrechtsansatz ist in den vom Projekt begleiteten Land-, Arbeits-, Bergbau- oder Wasserkonflikten als für die Betroffenen nützlich übernommen worden, weil er ihnen eine rechtliche Handhabe gegen die staatlichen Verantwortlichen gibt. Dies ist nicht

selbstverständlich, da generell in der ländlichen, armen Bevölkerung eine hohe Skepsis gegenüber Justiz und juristischen Ränkespielen vorherrscht. An konkreten Beispielen hat sich jedoch gezeigt, dass die präzise Dokumentation einer Menschenrechtsverletzung nicht nur das Unrecht national und international sichtbar macht, sondern gerade damit die zuständigen Behörden unter Legitimationsdruck stellt. Eine vollends gelungene Lernerfahrung ist ein gewonnener Fall: er dient als motivierendes Beispiel dafür, dass es möglich ist, die vorherrschende Straffreiheit auch bei Verletzungen von WSK-Rechten zu durchbrechen. Ein gewonnener Fall zeigt, dass sich der Einsatz für die eigenen Rechte lohnen kann.

### **DER FALL DER ENTLASSENEN KAFFEEARBEITER/INNEN DER FINCA MARIA DE LOURDES**

BOX 02

Zum Beispiel der Fall der widerrechtlich entlassenen Landarbeiterinnen und Landarbeiter der Kaffeeplantage Maria de Lourdes in Génova, Guatemala. Dessen Lösung liegt zwar bereits ein paar Jahre zurück, er ist aber auch wirkungsgeschichtlich interessant. Die damals gemachte positive Erfahrung hat ihren Teil dazu beigetragen, dass die beteiligten lokalen Organisationen, insbesondere die Landpastoral und das zivilgesellschaftliche Bündnis Plataforma Agraria die Einforderung des Rechts auf Nahrung später in ihrer politischen Agenda verankert haben.

Nach 12 Jahren ernteten die Männer und Frauen, die auf der Plantage gearbeitet haben, die Früchte ihres Kampfes. Ihr Erfolg hatte insofern eine besondere Bedeutung, da die besagte Plantage der Familie Óscar Bergers gehört, der von 2004 bis 2008 Präsident Guatemalas war. Der Fall ist typisch für die Lage in den Kaffeeregionen des Landes: Als die 47 Landarbeiterfamilien 1992 eine Gewerkschaft gründeten, um ihre Arbeitsrechte zu vertreten, wurden sie illegal entlassen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen brachten ihren Fall vor Gericht, und das Gesetz war auf ihrer Seite. Dennoch wurde die gerichtliche Entscheidung zur unmittelbaren Wiedereinstellung und Bezahlung der vorenthaltenen Löhne nie umgesetzt. Um auf ihre Situation aufmerksam zu machen, besetzten die Familien Ende 2003 das Verwaltungsgebäude der Plantage. Von dort wurden sie kurz nach der Regierungsübernahme durch Berger gewaltsam vertrieben.

Auf Anfrage der katholischen Landpastoral recherchierte FIAN den Fall und startete gemeinsam mit den guatemaltekischen und internationalen Partnern eine Kampagne zur Unterstützung der Arbeiter/innen. Die Kampagne bestand in zahlreichen Aktionen, die darauf basierten, die menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates gegenüber den Arbeiter/innen einzuklagen. Nach mehrmonatiger Kampagne ernannte der damalige Staatspräsident einen Beauftragten, der mit den Landarbeiter/innen und der

<sup>19</sup> | Siehe ausführliche Publikation zu diesem Fall: Persiguiendo un Sueño, Sánchez, Sandra Marybel, FIAN Int., 2007

## BOX 02

Landpastoral binnen weniger Wochen im September ein Übereinkommen aushandelten. Die Landeigentümer zahlten an die Landarbeiter/innen 55% der Löhne, die sie seit der illegalen Entlassung erhalten hätten. Außerdem übernahm der Grundbesitzer die Kosten für das Land, auf dem sie seit Oktober 2004 leben. Ihren neuen Grundbesitz nannten die Familien „Paradies.“ Der Fall „Maria de Lourdes“ wurde in der Folge oft genannt und hat andere dazu ermutigt, auch in den scheinbar „rechtsfreien“ Kaffeeplantagen, die eigenen Rechte einzufordern, selbst wenn die vorherrschenden Machtverhältnisse denen zwischen David und Goliath ähneln.



Zunächst richteten sich die Maßnahmen zur **Weiterbildung und Beratung** ausschließlich auf die *rights holders*<sup>20</sup>, also auf diejenigen, die von Verletzungen der WSK-Rechte bedroht oder betroffen sind bzw. an diejenigen Organisationen und Rechtsverteidiger/innen, die diese in ihren Kämpfen begleiteten. Die Maßnahmen des Projektes während der letzten 13 Jahre haben einen signifikanten Anteil daran, dass heute die Kenntnis und Erfahrung der Anwendung der WSK-Rechte bei zahlreichen zivilgesellschaftlichen Akteuren in Guatemala und Honduras wesentlich höher ist als noch vor wenigen Jahren. Insbesondere wurden durch die beratende Tätigkeit des Projektes weitere Prozesse angeregt und begleitet.

Schwerpunkthemen der Weiterbildungsmaßnahmen waren in den vergangenen Jahren: Einführung in Konzeption und Anwendung des Menschenrechts auf Nahrung und anderer WSK-Rechte · Dokumentation von Verletzungen des Rechts auf Nahrung, insbesondere im Rahmen von Land-, Arbeits-, Wasser- und Arbeitskonflikten · Strategien zur politischen und juristischen Einklagbarkeit der WSK-Rechte, insbesondere des Rechts auf Nahrung · Recht auf Nahrung und Gendergerechtigkeit · Agrarreform als menschenrechtliche Staatenpflicht · Monitoring staatlicher Politiken auf der Grundlage der Verpflichtungen gegenüber dem Recht auf Nahrung · Extraterritoriale Staatenpflichten und internationale Handels-, Investitions- und Entwicklungspolitiken.

<sup>20</sup> | Rights holders“ werden in der menschenrechtlichen Terminologie diejenigen genannt, die Recht in Anspruch zu nehmen haben. Als „duty bearers“ werden die jeweiligen staatlichen Pflichtenträger bezeichnet, die jene Verpflichtungen umsetzen müssen, die der jeweilige Staat durch den Beitritt zu einem Menschenrechtsvertrag eingegangen ist.

Seit 2003 wurden von FIAN im Rahmen dieses und anderer Projekte zusätzlich Fortbildungsseminare mit staatlichen Institutionen (**duty bearers**<sup>17</sup>) durchgeführt, um Leitungs- und Fachebene über die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates im Blick auf das Recht auf Nahrung zu informieren. Beispielsweise wurden solche Seminare für Richter/innen und Staatsanwält/innen in gemeinsamer Trägerschaft mit den Obersten Gerichtshöfen und den Staatsanwaltschaften in Guatemala und Honduras durchgeführt. Schwerpunktthemen dieser Seminare sind die Justiziabilität des Rechts auf Nahrung im jeweiligen Land und Einführung in die internationalen Standards zu ihrer Anwendung, besonders in Land- und Arbeitskonflikten sowie im Blick auf die Rechte der von Unterernährung bedrohten Kinder.

Beteiligt waren an diesen Seminaren neben Mitgliedern und Berater/innen der Obersten Gerichtshöfe, Richter/innen und Staatsanwält/innen aus Gebieten mit starken Land- und Arbeitskonflikten, Regierungsbeamte aus Land- und Ernährungssicherheitsbehörden, Mitarbeitende aus staatlichen Menschenrechtsinstitutionen, nationalen Bauern- und Menschenrechtsorganisationen, der Kirchen sowie Expert/innen von FAO und dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte.

Die Bemühungen innerhalb des Projekts hinsichtlich der **internationalen Lobbyarbeit für das Recht auf Nahrung in Zentralamerika** richteten sich im Wesentlichen auf drei Zielgruppen von Entscheidungsträger/innen:

Die Fallarbeit richtete sich direkt an die zuständigen **staatlichen Institutionen in Zentralamerika** in Regierung und Justiz. Obwohl die schriftlichen oder mündlichen Eingaben des Projektes - vorgelegt durch FIAN International oder im Rahmen internationaler Untersuchungsmissionen gemeinsam mit anderen Organisationen und Netzwerken erarbeitet - in der Regel

eine deutliche Kritik an den zuständigen Behörden enthielt, wurde diese Botschaft selten schroff zurückgewiesen. Stattdessen wurden entweder relativ unseriöse Versprechungen gemacht oder ein tatsächlich ernsthaftes Follow-Up zugesichert. In jedem Fall wurden die Ankündigungen dokumentiert und bei den folgenden Lobbybesuchen bzw. Pressekonferenzen im Land wieder auf den Tisch gebracht.

Neben den Fällen wurden durch die internationale Lobbyarbeit auch spezifische nationale Initiativen unterstützt, wie etwa der Gesetzesentwurf für ein Rahmengesetz zum Recht auf Nahrung in Honduras, ein interinstitutionelles Protokoll zu Landvertreibungen oder die Forderungen nach einer umfassenden Agrarreform in Guatemala. Insgesamt gelang es, über die Jahre hinweg einen anhaltenden Zugang zu den obersten Entscheidungsträgerebenen in Honduras und Guatemala zu etablieren, obwohl mit begründeter Kritik an konkreten Menschenrechtsverletzungen nicht gespart wurde. In all den Jahren gab es auch auf hoher Ebene Entscheidungsträger/innen, die der geäußerten Kritik offen und souverän begegneten und zum Teil selbst gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für das hauseigene Personal vorschlugen, gewissermaßen als Maßnahmen zur Prävention weiterer Verletzungen der WSK-Rechte.

In einem längeren Lobbyprozess gemeinsam mit anderen europäischen Netzwerken, insbesondere mit CIFCA<sup>21</sup> und CIDSE<sup>22</sup> wurde besonders das Thema Recht auf Nahrung und ländliche Entwicklung als Schwerpunkt der **europäischen Zusammenarbeit** mit Guatemala bearbeitet (siehe Kasten). Dazu gehörten Veranstaltungen im Europäischen Parlament, die in Resolutionen mündeten, und Gespräche mit den Beauftragten der Europäischen Kommission in Brüssel und Guatemala. Gemeinsam mit den guatemaltekischen Partnerorganisationen und internationalen Nichtregier-

21 | CIFCA (Copenhagen Initiative for Central America and Mexico) ist ein Netzwerk von 40 Nichtregierungsorganisationen und Netzwerken aus dem Entwicklungs-, Menschenrechts- und Solidaritätsbereich mit Sitz in 10 europäischen Ländern. [www.cifca.org](http://www.cifca.org)

22 | CIDSE (International Cooperation for Development and Solidarity) ist ein internationaler Zusammenschluss katholischer Entwicklungsorganisationen. [www.cidse.org](http://www.cidse.org)

ungsorganisationen wurden Konferenzen zum Recht auf Nahrung als Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit mit Guatemala, insbesondere zu "Gender und Recht auf Nahrung" organisiert und gemeinsame Positionspapiere erarbeitet, auf deren Grundlage die weiteren Lobbyinitiativen gestaltet wurden.

Insgesamt kann man sagen, dass das Thema in der Agenda der EU bezüglich Guatemala einen festen Platz eingenommen hat und außerdem eine Priorität in der Lobbyagenda der europäischen Netzwerke CIFCA und CIDSE bezüglich Guatemala geworden ist.

### BOX 03

#### *Lobbyprozess für das Recht auf Nahrung als Herausforderung für die europäische Kooperation mit Guatemala*

Im September 2002 veranstalteten das Europäische Parlament und das europäische Netzwerk CIFCA die internationale Konferenz „Land und Frieden in Guatemala – Herausforderungen für die europäische Entwicklungszusammenarbeit“.

Am 10. April 2003 verabschiedete das Europäische Parlament die Resolution P5 TA (2003) 0190 zu Menschenrechten, speziell dem Recht auf Nahrung, in Guatemala, und forderte die Europäische Kommission auf, in ihrer zukünftigen Zusammenarbeit mit Guatemala das Recht auf Nahrung, Ernährungssicherheit, Landfragen und ländliche Entwicklung als Schwerpunktthemen zu definieren.

Im Juni 2004 reiste eine Delegation guatemaltekischer Bauernorganisationen, auf Einladung von CIFCA, FIAN, der deutschen AG Landrechte Zentralamerika und anderen, durch acht europäische Länder, um sich bei staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren für die Unterstützung von Landreformen und ländlicher Entwicklung durch die Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen.

Im Oktober 2004 veranstalteten FIAN, GTZ und AG Landrechte Zentralamerika ein Seminar in Berlin und Lobbygespräche in Bonn und Brüssel zum Recht auf Nahrung der Landfrauen (mujeres rurales) als Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit mit Lateinamerika, besonders Guatemala<sup>23</sup>.

Im Februar 2005 besuchten Bischof Alvaro Ramazzini und Ursula Roldán von der katholischen Landpastoral sechs europäische Länder, auf Einladung von CIFCA, FIAN, CIDSE-Mitgliedsorganisationen und der AG Landrechte Zentralamerika, um sich für das Recht auf Nahrung und ländliche Entwicklung als Prioritäten in der künftigen europäischen Entwicklungszusammenarbeit auszusprechen.

Am 7. Juli 2005 verabschiedete das Europäische Parlament erneut eine Guatemala-Resolution und bekräftigt: „...die in seiner EntschlieÙung vom 10. April 2003 enthaltene Empfehlung an die Kommission, in der künftigen Strategie der Europäischen Union gegenüber Guatemala für den Zeitraum 2007-2013 den sozialen Zusammenhalt, das Recht auf ausreichende Ernährung, die ländliche Entwicklung und Bodenreform und Landnutzung als vorrangige Ziele der künftigen Politik der europäischen Zusammenarbeit zu definieren“ (P6TA (2005) 0304).

Vom 16.-18. November 2005 veranstalteten zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen aus Guatemala und Europa eine internationale Konferenz in San Lucas Tolimán, Guatemala, bei der sie mit zahlreichen Vertreter/innen der guatemaltekischen Regierung und Justiz sowie der Europäischen Kommission über „Das Recht auf Nahrung als Aufgabe für die Entwicklungszusammenarbeit mit Guatemala“ einen

<sup>23</sup> | Publikationshinweis: FIAN: El Derecho a la Alimentación de las Mujeres Rurales – Retos para la Cooperación con América Latina, Heidelberg, Enero de 2005



intensiven Dialog führten. In der abschließenden „Deklaration von San Lucas Tolimán“ benennen die zivilgesellschaftlichen Organisationen Eckpunkte für eine nationale und internationale Politik zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung in Guatemala<sup>24</sup>.

Im Jahr 2006: Gespräche mit der Europäischen Kommission sowie mit guatemaltekischen Organisationen, Erarbeitung eines Policy Papers zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung im Rahmen des Country Strategy Paper zu Guatemala.

Mai 2007: Diskussion über den Politikvorschlag im Rahmen der internationalen Konferenz „10 Jahre Friedensprozess – Bilanz der internationalen Zusammenarbeit“ im Europäischen Parlament in Brüssel.

August 2008: Veranstaltung eines multi-stakeholder Dialogs zum Recht auf Nahrung in Guatemala, einberufen durch die guatemaltekische Bischofskonferenz und FIAN, an dem neben Regierung und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Guatemala auch Vertreter/innen der internationalen Kooperation und besonders der Europäischen Kommission teilnahmen.

November 2009: Im Rahmen der Untersuchungsmission zum Recht auf Nahrung, die von einer breiten Koalition aus guatemaltekischen Organisationen und den internationalen Netzwerken CIFCA, CIDSE, Via Campesina<sup>25</sup>, FIDH, OMCT, FIAN getragen wurde, wurde der Dialog mit Regierung und der europäischen Kooperation fortgesetzt.

November 2010: Eine Follow-Up Mission überprüfte die Umsetzung der Ankündigungen, die von den staatlichen Stellen im Jahr zuvor gegenüber der Untersuchungsmission 2009 zu den untersuchten Fällen gemacht wurden.

Ab 2011 wird die Budgethilfe der Europäischen Kommission für Ernährungssicherung in Guatemala in Höhe von 33 Mio. € einem menschenrechtsbasierten Monitoring unterzogen.

Die dritte Gruppe von Adressaten der internationalen Lobbyarbeit des Projekts sind die **UN-Menschenrechtsinstanzen** - insbesondere der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung - mit denen zu Einzelfällen und im Blick auf ihre offiziellen Länderbesuche in Guatemala und Nicaragua 2005 und 2009 das Projekt eng zusammenarbeitet wurde<sup>26</sup>. Diese Kooperation schließt auch eine kontinuierliche Kommunikation mit dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte mit ein. Schließlich wurden im Rahmen

des gemeinsamen Projektes der AG Landrechte zentralamerikanische Menschenrechtsorganisationen aus Honduras, Guatemala, El Salvador und Nicaragua dabei unterstützt, Parallelberichte zur Lage der WSK-Rechte zu erarbeiten und beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Genf vorzustellen<sup>27</sup>.

24 | Publikationshinweis: El Derecho a la Alimentación como Reto para la cooperación internacional con Guatemala, Memoria de la conferencia de San Lucas Tolimán, noviembre de 2005.

25 | Via Campesina (internationale Bewegung von Kleinbauern und Landarbeitern) [www.viacampesina.org](http://www.viacampesina.org) - sonstige Abkürzungen vgl. Fußnoten 4-12

26 | Siehe die Berichte der Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung von 2006 und 2010 zu Guatemala und 2010 zu Nicaragua in der Bibliographie.

27 | Siehe die mit der Zivilgesellschaft vorgelegten Parallelberichte sowie die Abschließenden Bemerkungen des UN Ausschusses für WSK-Rechte in der Bibliographie.

## **B. Recht auf Nahrung und ländliche Entwicklung: Erfahrungen von Partnern und Projekten**

Die an der AG Landrechte beteiligten Institutionen unterstützten traditionell Bauernbewegungen und Kooperativen in Zentralamerika, die in Landkonflikte involviert waren oder sind. Allerdings standen hierbei in erster Linie Organisationsprozesse und eine „integrale ländliche Entwicklung“ im Mittelpunkt und weniger Programme zur rechtlichen Absicherung. Seit Beginn der 90er Jahre wurden von Misereor und Brot für die Welt Programme entwickelt und durchgeführt, die auf die Verbreitung einer nachhaltigen und ökologischen Landwirtschaft abzielten. Parallel dazu wurde die Fokussierung auf die Landrechtsfrage und die Nutzung von menschenrechtlichen Instrumenten verstärkt, um in diesem Kontext einen Beitrag zu leisten. Es sollte nicht nur besonderen Risikogruppen wie Landlosen und Vertriebenen zu ihrem Recht verholfen werden, sondern mehr Landsicherheit bei den Bauernfamilien in Zentralamerika geschaffen werden, die in ihrer großen Mehrheit über keine Besitztitel verfügten. Die Zusammenarbeit zwischen denen, die um Land kämpften und denen, die sich für einen sorgsameren Umgang mit der Natur und die wirtschaftliche Rentabilität einsetzten, wurde angestrebt. Der damit verbundene Anspruch kommt in einem modifizierten Leitwort der Landreformbewegung zum Ausdruck: „Das Land denen, die es bearbeiten und die es schützen!“

Dieses Anliegen der Zusammenarbeit richtete sich auf das gesamte ländliche Kooperationspektrum der Mitglieder der AG Landrechte. Es umfasste in den vier zentralamerikanischen Ländern etwa 100 Partnerorganisationen und weitere Akteure - von kirchlichen Strukturen über Nichtregierungsorganisationen bis hin zu sozialen Bewegungen, insbesondere von Kleinbauern und -bäuerinnen sowie Landarbeiter/innen. Bei der Mehrheit der Organisationen, die zum Thema Land und ländliche Entwicklung arbeiten, ist das Wissen um menschenrechtliche Arbeits-

instrumentarien mittlerweile angekommen.

In der Wirklichkeit der bäuerlichen Organisationen hat das Recht auf Nahrung eher einen instrumentellen Charakter, soweit es als effizientes Mittel genutzt werden kann, die eigenen Rechte und Interessen zu verteidigen. Ihr Engagement speist sich vor allem aus dem Interesse, ihr Land und den Zugang zu den anderen natürlichen Ressourcen, zu Wasser, Wald und Saatgut zu verteidigen. In ihrem Selbstverständnis kämpfen sie darum, auf ihrem Land bleiben und produzieren zu können.

Lokale Organisationen der ländlichen Entwicklung sehen ihre Aufgabe meist nicht in der systematischen Nutzung menschenrechtlicher Instrumentarien und sie verfügen überwiegend auch nicht über eine entsprechende fachliche Kompetenz. Ihr Selbstverständnis unterscheidet sich von Menschenrechtsinstitutionen. So ist z.B. der Zugang der kirchlichen Landpastorale zunächst kein struktureller, sondern ein direkter, persönlicher. Menschen werden begleitet, damit ihr Leben gelingen kann. Gruppen und Gemeinschaften werden auf ihrem Weg und in ihren Kämpfen um Zukunft und menschenwürdige Lebensbedingungen unterstützt. Integrale Entwicklung, personale Zuwendung, Präsenz und Permanenz sind Charaktermerkmale kirchlicher Entwicklungsarbeit.

Aber auch wenn die Landpastorale in Guatemala und in Honduras sich nicht als Menschenrechtsorganisationen verstehen, so haben sie auf nationaler Ebene eine wichtige Rolle gespielt, das Recht auf Nahrung in den Diözesen und Pfarreien zu verbreiten. Die menschenrechtliche Orientierung kommt auch in spezifischen Projekten zur Geltung. In Guatemala wurden z.B. Möglichkeiten erprobt und geschaffen, um Agrarkonflikte zu dokumentieren und zu systematisieren. In Honduras engagierte sich die Landpastoral in exponierter Form zum Agrarmodernisierungsgesetz.

Vergleichbare Ansätze lassen sich auch bei den Nichtregierungsorganisationen in Lateinamerika ausmachen, die sich vor

einem sozialkritischen Hintergrund einem umfassenden sozialen und politischen Projekt verpflichtet fühlen.

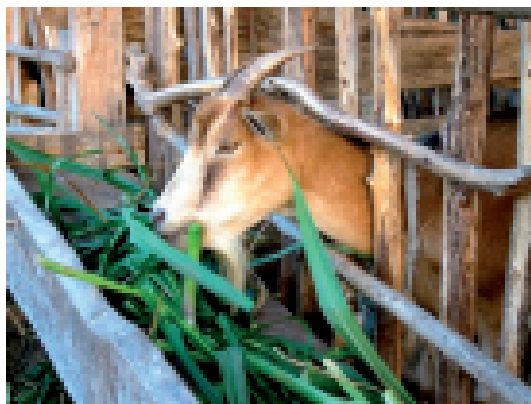
Aus den Verschiedenheiten zwischen speziellen Menschenrechtsinstitutionen und Organisationen der Entwicklungsarbeit, seien es die Kirchen oder Nicht-regierungsorganisationen, lässt sich daher kein Gegensatz konstruieren. Vielmehr wurde menschenrechtliche Argumentation und Aktion in die Arbeit integriert und in den vergangenen 13 Jahren ist eine verstärkte Kooperation zwischen Institutionen der ländlichen Entwicklung und Institutionen mit rechtlichem Arbeitsansatz festzustellen.

Die zentralamerikanischen Partner von Brot für die Welt und Misereor haben deutlich mehr Kompetenz hinsichtlich

menschenrechtlicher Normen und Instrumentarien gewonnen. Menschenrechtliche Instrumente werden genutzt, wenn sie als wirksame Mittel für Veränderung eingesetzt werden können. So sind z.B. an Stelle von generellen Weiterbildungsmaßnahmen zum Recht auf Nahrung bzw. zu den WSK-Rechten für bäuerliche Gruppen spezifische Interventionen in konkreten Risikosituationen zu finden.

In den Projekten der Sozialpastoral der Katholischen Kirche hängt der Spielraum für menschenrechtliche Aktion meist von der Position des Ortsbischofs ab: In Diözesen mit politisch aktivem Bischof ist in der Regel auch eine menschenrechtlich engagierte Sozialpastoral zu finden. Fehlt der bischöfliche Rückhalt, dann fehlt auch oft die Grundlage für die Bearbeitung konfliktiver Themen.

### C. Nachhaltige Landwirtschaft und das Recht auf Nahrung: Ein Ansatz kirchlicher Entwicklungsarbeit



Die Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft ist sowohl für Brot für die Welt als auch für Misereor ein strategischer Ansatzpunkt für nachhaltige ländliche Entwicklung. Entsprechende Konzepte der nachhaltigen Landwirtschaft wurden im Laufe der Jahre innerhalb der beiden Organisationen wie auch mit den Partnern im Süden ausgiebig diskutiert und anhand der Auswertung bisheriger Erfahrungen und Erkenntnisse präzisiert. Eine von BfdW mit angeregter Studie von Jules Pretty und Rachel Hine von der Universität von Essex in Großbritannien

wies bereits 2001 anhand von 208 Projekten in 52 Ländern des Südens nach, dass nachhaltige Landwirtschaft ein notwendiges und effektives Mittel der Hungerbekämpfung<sup>28</sup> ist.

Aber schon in den 1970er Jahren waren in Maya-Dorfgemeinschaften Guatemalas partizipative landwirtschaftliche Beratungsverfahren entwickelt worden, die erfolgreich waren und sich daraufhin in ganz Zentralamerika verbreiteten. Die Unterstützung einzelner Projekte durch Brot für die Welt führte ab 1993 zu einem langfristig angelegten Dialog- und Beratungsprozess zur Förderung nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherung. Seit dem Jahr 2000 gibt es ein länderübergreifendes Programm mit einer strategischen Planung, das unter der Bezeichnung „Programa de Intercambio y Dialógo sobre Agricultura Sostenible und Seguridad Alimentaria“ – PIDAASSA bekannt wurde. Seit dem Jahr 1988 wird seitens Misereor in Zentralamerika und anderen lateinamerikanischen Ländern im Rahmen von nationalen und regionalen Programmen die nachhaltige Landwirtschaft unterstützt<sup>29</sup>.

<sup>28</sup> | Pretty, Jules und Hine, Rachel: Reducing Food Poverty with Sustainable Agriculture: A Summary of New Evidence. Centre for Environment and Society, University of Essex, Großbritannien, 2001, mit weiteren Aktualisierungen

<sup>29</sup> | Vgl. u.a. Política de cooperación de Misereor en el sector de desarrollo rural en América Latina, Aachen 2002

Nachhaltige Landwirtschaft wird hier als ein umfassendes Konzept verstanden, „welches auf den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit beruht und die Nahrungsmittelproduktion (Ökonomie) mit Fragen des Umweltschutzes (Ökologie) und des Gemeinwohls (soziales Gleichgewicht) verknüpft. Ihr Ziel ist die Ernährungssicherung sowie ein rentabler Ertrag landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ohne dass zerstörerische Auswirkungen auf die Natur und Umwelt einhergehen.“ Ein Kernelement der nachhaltigen Landwirtschaft ist die Partizipation, d.h. die aktive Beteiligung der Zielgruppe, indem „Landnutzer/innen und Bauernfamilien in kreativer, wirtschaftlich effizienter, aber behutsamer und einfühlsamer Weise die Verantwortung für Natur und Umwelt übernehmen mit dem langfristigen Ziel, die Naturvorhaben und das ökologische Gleichgewicht auf lange Sicht zu erhalten. Bauern/Bäuerinnen und Landnutzer sind die Protagonist/innen in diesem Prozess, in dem sie untereinander ihre Erfahrungen austauschen und an andere weitergeben<sup>30</sup>“

Das Lernen fängt aufgrund von Erfahrungen und pädagogischen Erwägungen in der Regel im unmittelbaren Umfeld der Zielgruppen an, bzw. dort, wo

die Sicherheit besteht, durch eigenes Handeln kurzfristig relevante und notwendige Veränderungen zu erzielen. Die meisten Projekte beginnen deshalb mit den Familien und den konkreten betrieblichen Gegebenheiten, auch weil der Veränderungsdruck hier besonders groß ist. Außerdem sind meist anfänglich nicht alle, sondern nur einige Familien an den Veränderungen interessiert. Aber das Lernen wird grundsätzlich als exemplarisches Lernen verstanden und das Ziel ist nicht die Veränderung einiger Betriebe, sondern die Transformation von Landschaften und die Veränderung von Agrarsystemen. Das beinhaltet auch die sozialen Beziehungen, die Machtverhältnisse und die Kontrolle über Ressourcen und Territorien.

Das Konzept einer nachhaltigen Landwirtschaft richtet sich jedoch zwangsläufig auch gegen eine überwiegend an den Bedürfnissen des Weltmarktes orientierte Landwirtschaft. Es ist primär auf kleinbäuerliche Familien ausgerichtet, beinhaltet Armutsbekämpfung und orientiert sich an den Zielen der Ernährungssicherheit, der Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der allmählichen wirtschaftlichen Stabilisierung der Zielgruppe.

<sup>30</sup> | Strategieplan der Lateinamerikareferate von Brot für die Welt für das Austausch-, Dialog- und Beratungsprogramm zu nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in Lateinamerika, 2002 (internes Dokument S.3) und Strategieplan des PIDAASSA 2010-2014 (internes Dokument S. 4) sowie PIDAASSA-Brief Nr. 1 auf der Internetseite von Brot für die Welt ([www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de))

## BOX 04

### Der Fall ILUGUA

Ein Beispiel für die engen Zusammenhänge zwischen der Durchsetzung nachhaltiger Formen der Landwirtschaft und den bürgerlich-politischen wie den WSK-Rechten ist die Arbeit der Lutherischen Kirche Guatemalas (ILUGUA) in Zacapa. Die kleine Kirche hat vor ca. zehn Jahren mit einem Programm zur Verbesserung der Lebensbedingungen in mehreren sehr armen und abgelegenen ländlichen Gemeinden des Departements Zacapa begonnen. ILUGUA nahm am PIDAASSA teil, mehrere Kleinbauern wurden zu Multiplikatoren („Promotoren“) der von-Bauer-zu-Bauer-Methode<sup>A</sup> ausgebildet. Durch die allmähliche Einführung der nachhaltigen Landwirtschaft wurde den beteiligten Gemeinden die elementare Bedeutung des Erhalts wichtiger Ressourcen, vor allem des Wassers und des Waldbestandes, bewusst. Es entstand eine Bewegung zum Schutz der „Montaña de Las Granadillas“, eines Bergstocks, in dessen höher gelegenen Zonen

<sup>A</sup> | Die von-Bauer-zu-Bauer-Methode (Metodo Campesino a Campesino): Im Zentrum dieser partizipativen Beratungsmethode stehen kleinbäuerliche Familien, die eine nachhaltige Landwirtschaft betreiben und ihr Wissen darüber an interessierte Nachbarn weitergeben. Dass ihre Erfahrungen gefragt sind, motiviert die Bäuerinnen und Bauern. Als Einheimische können sie sich besser in die Bedürfnisse anderer Bauernfamilien hineinfinden als auswärtige Beraterinnen und Berater. In einer systematischen Ausbildung zu Berater/innen („promotores y promotoras“) des PIDAASSA lernen sie didaktische Methoden kennen, wie sie ihr Wissen weitergeben und andere bei ihren landwirtschaftlichen Experimenten begleiten können.  
Brot für die Welt/ESPIGAS: Construyendo procesos „De Campesino a Campesino“, Stuttgart/Lima 2006 (Buch und DVD)

noch Nebelwälder existieren, die die Wasserversorgung der Bevölkerung und auch der Landwirtschaft in der ansonsten extrem heißen und trockenen Region garantieren. Durch die zunehmende kommerzielle Abholzung, die noch dazu durch Subventionen für die Großgrundbesitzer der Region gefördert wird, kam es zu Raubbau und auch zu illegalem Holzeinschlag auf Gemeindeland und in der unmittelbaren Umgebung von Wasserquellen, gegen den sich die Bevölkerung mit Informationsarbeit und friedlichen, aber öffentlichkeitswirksamen Protestaktionen wehrte. Die leitenden Personen der ILUGUA und der Umweltbewegung sahen sich zunehmend Bedrohungen ausgesetzt. Ende Januar 2009 kam es zur willkürlichen Verhaftung eines der Kirchenführer. Zwei ebenso illegale Haftbefehle gegen die beiden anderen Protagonisten konnten nicht vollstreckt werden. Auch die Bauern und Bäuerinnen wurden eingeschüchert, indem man ihnen Folgen androhte, wenn sie sich weiter mit diesen „gefährlichen Aufrührern“ einließen.

Mehrmals waren nationale und internationale Solidaritäts- und Protestaktionen notwendig, um das Leben und die physische Integrität der Verfolgten zu schützen, von denen einer seither sogar unter Personenschutz steht. Sowohl die bäuerlichen Gemeinden, die bei der Nachricht von den willkürlichen Verhaftungen sofort zusammenströmten, um die Betroffenen zu schützen, als auch die PIDAASSA-Partner in Guatemala und lateinamerikaweit haben eine unmittelbare, wirksame Solidarität gezeigt, die dann von Europa aus durch FIAN International und Brot für die Welt unterstützt werden konnte. Das hat dazu beigetragen, dass die Nationalregierung in den regionalen Konflikt eingriff. Der für den illegalen Haftbefehl verantwortliche Richter wurde inzwischen strafversetzt.

Die Auseinandersetzungen gehen indes weiter. ILUGUA und die Umweltbewegung streben eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Granadillas an, doch die Verhandlungen gestalten sich zäh und erleiden immer wieder Rückschläge. Für Januar 2011 wurden der Pfarrer und weitere sechs Mitglieder der Gemeinden vor Gericht geladen. Beobachter nennen den Fall der Bewegung zum Schutz der „Montaña de las Granadillas“ inzwischen als ein Beispiel für die landesweit wachsenden Versuche, soziale Proteste durch Kriminalisierungsstrategien einzudämmen. Ein „langer Atem“ ist erforderlich. Die Möglichkeit, sich auf das UN-Menschenrechtssystem und die Prinzipien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen beziehen zu können, ist eine wesentliche Stütze in diesem Kampf.



ILUGUA und viele andere Beispiele zeigen, wie wichtig es ist, den menschenrechtlichen Ansatz in die praktische Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren. Kleinbauern und -bäuerinnen können gerade auf der lokalen Ebene mit der praktischen Demonstration der Vorteile nachhaltiger Landwirtschaft und der sichtbaren Verwirklichung von Ernährungssicherheit Einfluss gewinnen und weitere Veränderungen in Gang setzen – wenn auch nicht immer und überall und meist nur mittel- bis langfristig. Sie können sich Netzwerken anschließen, sich dank Stärkung und Wertschätzung des eigenen Wissens gegen die Vereinnahmung durch sogenannte Berater von Agrarkonzernen verwahren, sich für Ressourcenschutz und gegen grüne Gentechnik engagieren. Das werden sie in dem Maße tun, wie es materielle, soziale und kulturelle Errungenschaften und Werte gibt, die sich zu verteidigen lohnt. PIDAASSA hat daher ein Rechtsprinzip (soziale Gerechtigkeit, Recht auf Nahrung, politische Partizipation) und ein ethisches Prinzip (Solidarität, Gerechtigkeit, Gleich-

heit, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Bewahrung der Natur, Achtung der Menschenwürde, Nachhaltigkeit) definiert, die zusammen mit der Vermittlungsmethode „von-Bauer-zu-Bauer“ die Arbeitsgrundlage bilden.

meist nur mittel- bis langfristig. Sie können sich Netzwerken anschließen, sich dank Stärkung und Wertschätzung des eigenen Wissens gegen die Vereinnahmung durch sogenannte Berater von Agrarkonzernen verwahren, sich für Ressourcenschutz und gegen grüne Gentechnik engagieren. Das werden sie in dem Maße tun, wie es materielle, soziale und kulturelle Errungenschaften und Werte gibt, die sich zu verteidigen lohnt. PIDAASSA hat daher ein Rechtsprinzip (soziale Gerechtigkeit, Recht auf Nahrung, politische Partizipation) und ein ethisches Prinzip (Solidarität, Gerechtigkeit, Gleichheit, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Bewahrung der Natur, Achtung der Menschenwürde, Nachhaltigkeit) definiert, die zusammen mit der Vermittlungsmethode „von-Bauer-zu-Bauer“ die Arbeitsgrundlage bilden.



## D. Aktuelle Problemfelder der praktischen Arbeit zu Landwirtschaft und zum Recht auf Nahrung

Die Erfahrungen mit Projekten zur nachhaltigen Landwirtschaft machen die Komplexität dieses Konzeptes deutlich und lassen erahnen, auf welche Hindernisse ein solcher Ansatz bei seiner Umsetzung in der agrarpolitischen wie landwirtschaftlichen Realität trifft. Sehr viele Faktoren beeinflussen den Erfolg oder Misserfolg nachhaltiger landwirtschaftlicher Projekte und Programme. Das hat gerade die Entwicklung in Zentralamerika in den letzten zehn Jahren gezeigt. Landbesitz alleine ist keine Garantie für ausreichende Nahrungsmittelproduktion und die Ersetzung eines technischen Konzepts, die Grüne Revolution, durch ein neues, die Nachhaltige Landwirtschaft, ist noch nicht automatisch die Lösung:

- Vom Landverlust sind immer mehr traditionelle bäuerliche Familien betroffen, nicht nur Gruppen, die von Vertreibung bedroht sind. Eine Zustandsbeschreibung der ländlichen Räume in den zentralamerikanischen Ländern ergibt das Bild einer starken Migrationsdynamik, die in die Städte oder ins Ausland führt. Die Motive sind überall ähnlich: Die Menschen sehen für sich keine Zukunft: die Erträge gehen zurück, die Einkünfte reichen nicht, um die steigenden materiellen Bedürfnisse zu decken, die Jungen haben kein Interesse an der Landwirtschaft. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der bäuerlichen Betriebseinheiten, der geringe soziale Status sowie die mangelhafte Organisations- und Artikulationsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung stellen die Zukunft der kleinbäuerlichen Bevölkerung und die Chancen, sich gegen andere Akteure bei wachsendem Druck auf die natürlichen Ressourcen zu behaupten, in Frage.
- Die geschilderten Probleme der ländlichen Bevölkerung haben sich angesichts aktueller Szenarien verschärft.

Die zentralamerikanischen Länder verfügen über natürliche Reichtümer, über mineralische Rohstoffe und über ein großes biogenetisches und energetisches Potenzial, auf das die internationale Wirtschaft ihr Investitionsinteresse richtet. Die bäuerliche Bevölkerung ist diesem Druck ausgesetzt und muss Strategien entwickeln, um ihr Territorium zu verteidigen und wirtschaftliche Alternativen entwickeln zu können, um sich gegen Kapitalinvestitionen in Viehhaltung, Ölpalmen und Zuckerrohranbau zu behaupten. Die Stärkung der „internen“ Faktoren, von Selbstbewusstsein, Zugehörigkeitsgefühl, Artikulations- und Organisationsfähigkeit und die Verbreitung von Erfahrungen nachhaltiger und rentabler Landwirtschaft, sind mitentscheidend, ob das Recht auf Nahrung sich auf einen breiten, organisierten und produktiven bäuerlichen Sektor stützt, der in der Lage ist, sich gegen die Interessen anderer Akteure zur Wehr zu setzen.

- In der Entwicklungs- und Agrarpolitik der Länder Zentralamerikas lassen sich kaum Ansätze von Nachhaltigkeit erkennen. Zwar gibt es mittlerweile einige Gesetzesgrundlagen wie das 2005 in Guatemala verabschiedete *Gesetz zur Ernährungs- und Nahrungsmittelsicherheit*. Die Umsetzung wird jedoch überlagert durch die Logik der „Grünen Revolution“ und der Agrarexportmodelle und beruht bislang nicht auf einem Konzept, dessen Priorität die ausreichende Produktion gesunder Nahrungsmittel für die Deckung des Eigenbedarfs der Bauernfamilien ist. Unterstützende Sozial- und Armutsbekämpfungsprogramme (z.B. „Mi Familia Progresá“ in Guatemala oder „Programa Hambre Cero“ in Nicaragua) bewirkten keine nennenswerte Umverteilung oder bergen in sich die Gefahr der politischen Instrumentalisierung.<sup>31</sup> Die Politik multilateraler Institutionen wie der WTO und der Weltbank sowie das Freihandelsabkommen CAFTA haben zur drastischen Verringerung der einheimischen, kleinbäuerlichen Pro-

<sup>31</sup> | Brigitte McBain: El Derecho a la Alimentación y la lucha para combatir el hambre en Nicaragua: Un año del Programa Hambre Cero. FIAN International/Brot für die Welt/Misereor, September 2008 (in spanisch und englisch)

duktion von Grundnahrungsmitteln wie Mais und Bohnen beigetragen. Die Zunahme von Großprojekten mit nationaler oder transnationaler Beteiligung, vor allem im Bergbau und Staudamm-bau, führt zur Vertreibung der ländlichen Bevölkerung. Anhand solcher Fälle zeigt sich auch, dass das Problem des Zugangs zu Land für Kleinbauern- und Bäuerinnen sowie der Rechtssicherheit des Landbesitzes nicht umfassend gelöst wurde.<sup>32</sup>



### **E. Ländliche Entwicklung, nachhaltige Landwirtschaft und Menschenrechtsarbeit: Ergänzungen und Verstärkungen**

Die Erfahrungen mit Projekten der ländlichen Entwicklung, Dialogprozesse und Menschenrechtsarbeit verweisen auf den engen Zusammenhang zwischen der Identifizierung und Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse von Kleinbauern/Bäuerinnen und ihren Familien an Nahrung und Einkommen und der Vorenthaltung von Menschenrechten. Zur dauerhaften Verwirklichung von Ernährungssicherheit müssen einerseits konkrete, unmittelbare Maßnahmen zur Überwindung von Hunger, Unterernährung und Armut erfolgen. Andererseits sind eine an anderen Interessen ausgerichtete Politik, der fehlende Zugang zu Land, die Rechtsunsicherheit des Landbesitzes, die Diskriminierung indigener und afroamerikanischer Bevölkerung, ungerechte und ungleiche Genderbeziehungen und Gewalt gegen Frauen Faktoren, die die Umsetzung von Programmen nachhaltiger Landwirtschaft sehr negativ beeinflussen oder auch unmöglich machen können. Hilfswerke, Menschenrechtsorganisationen, Partner im Süden und die betroffenen Bevölkerungsgruppen konnten die Erfahrung machen, dass eine menschenrechtliche Sichtweise ein wesentliches Element im Kampf gegen Armut und Hunger darstellt. Zwischen erfolgreicher Menschenrechtsarbeit und erfolgreicher Entwicklungsarbeit bestehen enge Bezüge. Die Praxis vieler Projekte zeigt, dass es nicht ausreicht, das Thema Menschenrechte einfach als ein

zusätzliches Arbeitsfeld „anzuhängen“. Die methodisch und praktisch schlüssige Artikulation zwischen Produktion, Organisationsförderung, Schutz der Menschenrechte und Schutz der natürlichen Ressourcen stellt eine große Herausforderung für viele Projekte dar. Einsichten, wie die Entwicklungsarbeit und dabei insbesondere der Ansatz der nachhaltigen Landwirtschaft die Menschenrechtsarbeit unterstützen kann, werden nachfolgend dargestellt:

- Agrarreformen und Landumverteilungen stellen für sich genommen noch keine ausreichenden Bedingungen dafür dar, dass Kleinbauern ihr Land behalten. Auch der Ruf nach begleitender technischer Beratung und mehr Krediten trifft nicht den Kern des Problems und vereinfacht eher die Komplexität der Situationen. In den vergangenen Jahrzehnten haben viele der Begünstigten von Agrarreformmaßnahmen in Zentralamerika das Land verlassen, für das sie so lange aufopferungsvoll gekämpft haben. Bei den Kooperativen, die Begünstigte der Landreformen in Honduras, El Salvador und Nicaragua waren, hat es dabei weder an Beratung noch an finanzieller Unterstützung gefehlt. Rentabilitäts- und Produktivitätsprobleme stellen dabei ein generelles Problem für die bäuerlichen Produzenten dar. Sie können mit ihren Grundnahrungsmitteln, Mais und Bohnen, schon lange nicht mehr auf größeren Märkten bestehen. An marginalen Standorten werden Anbautechniken, die an Boden und Klima angepasst

32 | Hinweise auf Falldokumentationen finden sich in der Bibliographie



sind, häufig nicht genutzt. Zudem ist meist die technische Ausrüstung beschränkt und nicht ausreichend Wasser verfügbar. Nachhaltige Nutzungssysteme sind eine Voraussetzung, um den Landzugang für bäuerliche Familien zu sichern und die Ernährungssouveränität auszubauen. Eine Landwirtschaft, die die eigene Familie ernährt und Zukunft schafft, stärkt die Widerstandsfähigkeit der Menschen in aktuellen Landkonflikten.

Außerdem unterstreicht die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Schutz von Boden, Gewässern und der natürlichen Vielfalt, den Anspruch der kleinbäuerlichen Bevölkerung auf den Zugang zu Land. Umgesetzt in konkrete Praxis kann der oben genannte Satz, „Das Land denen, die es bearbeiten und die es schützen“, zu einer wirksamen Waffe in der Durchsetzung von Landzugangsansprüchen sein.

- Wer auf Dauer wirtschaftlich und sozial eine Zukunft auf dem Land haben will, wird seine Landwirtschaft radikal umstellen müssen: die Produktion steigern, Betriebskosten senken, die natürlichen Ressourcen Boden und Wasser nachhaltig und effizient nutzen, die Tierhaltung intensivieren und integrieren, einfache Formen der Betriebsplanung anwenden, den Anbau diversifizieren und auf Agroforstsysteme mit möglichst permanenter Bodenbedeckung setzen. Diese Umstellungen beinhalten massive Veränderungen der landwirtschaftlichen Techniken, der Arbeitsabläufe, der Arbeitsteilung und des Wissensmanagements. Nur aktive und innovationsbereite Familien werden diesen Weg beschreiten. Ein erheblicher Teil der bäuerlichen Familien hat in seinem Bewusstsein aber nicht geklärt, welche Landwirtschaft auf Dauer praktiziert werden soll und kann. Hin- und hergerissen zwischen der Notwendigkeit, ausreichend Nahrungsmittel für die Familie zu produzieren und ausreichend Geld durch den Verkauf auf dem Markt zu verdienen, stehen sie vor dem

Dilemma, dass ihre traditionelle Landwirtschaft nicht für beide Ziele reicht. Langfristige Landsicherung ist deshalb auf die Weiterentwicklung von Landnutzungssystemen und auf die Innovationsfähigkeit der beteiligten Familien angewiesen. Vor diesem Hintergrund richten sich erfolgreiche Konzepte nachhaltiger Landwirtschaft nicht in erster Linie auf die direkte Erzeugung von „materiellen“ Produkten, z.B. höhere Produktion, sondern auf die Fähigkeit der Menschen, ihre eigene Umwelt zu verstehen und zu gestalten (Selbsthilfeförderung), oder, anders ausgedrückt, die Kontrolle über die eigene Entwicklung, über die eigenen Ressourcen zurückzugewinnen. Die Person steht im Vordergrund und es geht um Selbstvertrauen, Analysefähigkeit, Handlungskompetenz, Solidarität, Respekt vor dem Leben usw. Die Methoden und Instrumente setzen nicht auf Wissenstransfer, sondern auf Erfahrungsaustausch, horizontales und selbstorganisiertes Lernen, wie sie z.B. in den Konzepten „Campesino a Campesino“ oder den Escuelas de Campo<sup>33</sup> angewendet werden.

- Ländliche Armut in Zentralamerika manifestiert sich nicht nur in Unrechtsituationen und materiellen Defiziten, sondern auch in einem tiefen Gefühl von Abhängigkeit und Unvermögen, das eigene Leben durch eigene Initiative und Kraft ändern zu können. Der Verlust von Selbstvertrauen legt sich lähmend über die Fähigkeit, sich eine andere Zukunft denken und aktiv angehen zu können. Hoffnung auf Veränderung wird mit der Hilfe, die von außen kommt, verbunden. Man erwartet, dass Politiker, Projekte und Experten die eigenen Probleme lösen. Wer auf dem Land bleibt, fühlt sich vielfach als Verlierer. Bauer zu sein, ist keine Wahl, sondern Zwang, weil man zu denen gehört, die keine Alternative haben. Nicht ohne Grund setzen die Familien alles daran, ihren Kindern durch Bildung einen Weg aus der Misere zu schaffen. Keiner soll mehr Bauer sein müssen.

<sup>33</sup> | Die „Escuelas de Campo“ ist eine Methode, die von zahlreichen Projekten genutzt wird. Sie geht von der Einsicht aus, dass alle Innovationen von den Bauernfamilien erprobt und an ihren speziellen Kontext angepasst werden müssen. Vgl. auch Guía metodológica sobre ECAs. Escuelas de Campo de Agricultores, Manuel Pumisachos, Stephen Sherwood, World Neighbors, Quito 2005

Nachhaltige Veränderungen sind dort zu beobachten, wo die Menschen Vertrauen in sich selbst fassen. Bauern und Bäuerinnen, die positive Erfahrungen mit nachhaltiger, diversifizierter Produktion gemacht haben, stolz auf ihr eigenes Wissen und ihre eigene Umsetzungsfähigkeit sind und deren Ernährungs- und Einkommenslage sich nachweislich verbessert hat, sind weniger bereit, Gefährdungen durch Raubbau an Ressourcen hinzunehmen, falschen Wahlversprechen zu glauben oder sich dem Druck wirtschaftlicher und politischer Interessengruppen zu beugen. Hier liegt ein weiterer Verknüpfungspunkt zwischen der Schaffung einer nachhaltigen Praxis in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und einem wachsenden Bewusstsein für rechtsbasiertes Handeln.<sup>34</sup>

Ebenso kann ein an den Rechten orientierter Ansatz das Selbstwertgefühl der Menschen stärken, wenn sie erkennen, dass sie mit Rechten ausgestattete Individuen und nicht nur Spielball welcher Interessen und Mächte auch immer sind.

- Grundsätzlich stellen Organisationsprozesse und Einflussnahmen auf andere Akteure eine Herausforderung für ländlich-bäuerliche Bevölkerung dar. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Konflikte beim Zugang zu den natürlichen Ressourcen Land und Wasser. Während indigene Gruppen meist über funktionierende Organisationsstrukturen verfügen, ist andere bäuerliche Bevölkerung oft heterogen mit erheblichen Unterschieden bzgl. sozialem Status und materiellen Möglichkeiten. Mehr als durch Solidarität wird die ländliche Gesellschaft oftmals durch Unterschiede, Konkurrenz, Misstrauen und Konflikte geprägt. Konflikte um Land und Wasser innerhalb und zwischen den Landgemeinden sind keine Ausnahmen. Außerdem ist Abhängigkeit von den Faktoren Wetter, Boden, Wasser, Sonne und Arbeitskraft die vorrangige Erfahrung. Dies bedeutet, dass Organisationsprozesse schwierig und oftmals langwierig sind.

Die Konsolidierung von stabilen Organisationsprozessen und die Integration von menschenrechtlichen Ansätzen erscheinen in den Situationen größere Aussicht auf Nachhaltigkeit zu haben, wo die Organisationen sich in Kontinuität mit kulturellen Traditionen verstehen und auf einer bäuerlichen oder indigenen Spiritualität beruhen, die den einzelnen und der Gruppe die Rolle als Wächter und Verteidiger des Patrimoniums (der natürlichen Ressourcen der Gemeinde, im Tal, in der Cuenca) zuweisen.



34 | Vgl. Abschlussbericht und Empfehlungen der externen Evaluierung des PIDAASSA-Programms, Brot für die Welt 2009 (internes Dokument)

Als Mitte der 1990 Jahre die ersten Diskussionen um die Gründung eines menschenrechtsbasierten Arbeitszusammenhanges zum Thema „Land in Zentralamerika“ begannen, gab es auch in der deutschen Debatte durchaus kritische Stimmen. Der Menschenrechtsansatz würde zu einer Entpolitisierung von zentralen emanzipatorischen Forderungen der sozialen Akteure in Zentralamerika beitragen. Ein technokratischer Diskurs über „Rechte“ schwächt eine legitime moralische Argumentation zur Schaffung von „Gerechtigkeit“ als Ausgangspunkt für politisches Handeln, so eine Befürchtung, die insbesondere aus den Solidaritätsbewegungen und den damaligen Informationsstellen, durchaus aber auch im Rahmen der politisch engagierten Entwicklungszusammenarbeit formuliert wurde. Insbesondere in den Hilfswerken- und Entwicklungsorganisationen gab es jedoch auch kritische Stimmen, die den menschenrechtsbasierten Ansatz aus einer anderen Perspektive in Frage stellten: was kann ein menschenrechtsbasierter Ansatz konkret zur Überwindung von Hunger und Armut beitragen? „Die Menschen haben Hunger und wir geben ihnen Rechte“, so lässt sich diese Kritik etwas plakativ auf den Punkt bringen.

Bei der kritischen Analyse, ob der Menschenrechtsansatz für die Entwicklungszusammenarbeit einen Zugewinn darstellt, bieten diese beiden ursprünglichen Kritikansätze einen interessanten Ausgangspunkt. Sie stellen aus heutiger Sicht die Frage nach der politischen Kraft, die der menschenrechtsbasierte Ansatz in den vergangenen 13 Jahren entfalten konnte und ob dies zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen geführt hat. Es sind dies zwei recht grundsätzliche Fragestellungen, die nur vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen in den vergangenen 13 Jahren in Zentralamerika erörtert werden können. Angesichts der Schwierigkeiten hierbei sollte nicht der Blick auf jene Vielzahl kleiner Fortschritte verstellt werden, die in den vorangegangenen Kapiteln zum Teil bereits

ausführlich beschrieben wurden.

Kernpunkt eines jeden menschenrechtlichen Handlungsansatzes ist die Fallarbeit<sup>35</sup>. Die AG Landrechte konnte hier in einzelnen paradigmatischen Fällen zu einer wesentlich verbesserten Dokumentation, zu intensiverer und kontinuierlicher juristischer Begleitung sowie zu mehr nationaler und internationaler Öffentlichkeit beitragen. Auch wenn die Zahl der bearbeiteten Fälle im Vergleich zur Problemlage nicht groß erscheint und Erfolge sehr mühevoll sind, übt die Fallarbeit einen stetigen Druck auf staatliche Autoritäten aus und macht unter der betroffenen Bevölkerung den konkreten Nutzen des menschenrechtsbasierten Ansatzes deutlich. Konkret zielt eine solche Arbeit darauf ab, Entwicklungshemmnisse oder Prozesse, die den Entwicklungszielen sogar entgegenlaufen, abzuschwächen oder gar zu verhindern. Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft sind vergebene Mühe, wenn die Zyanidlauge von Silber- und Kupferminen das Wasser vergiftet. Der Aufbau von Vermarktungsprojekten steht auf tönernen Füßen, wenn der Landbesitz bedroht ist.

Ist der menschenrechtliche Arbeitsansatz nicht nur ein aufgesetzter Diskurs, sondern wird von sozialen Akteuren im Sinne eines echten „ownership“ angeeignet, so ist er beinahe zwangsläufig auch mit einer Stärkung der zivilgesellschaftlichen Organisation und Artikulation verbunden. Auch wenn es sich hierbei um langsame und selten konstante Prozesse handelte, sind nach dreizehn Jahren deutliche Fortschritte in der Aneignung des Menschenrechtsansatzes zu bemerken. Augenscheinlich wurde dies v.a. in konkreten Konfliktsituationen (z.B. Land- und Minenkonflikte), in der Analyse staatlichen Handelns (z.B. Freihandelsabkommen, Haushalt) sowie bei der Erarbeitung von Politik- und Gesetzesvorschlägen (z.B. Agrarreformgesetz, Gesetzgebung zu Ernährungssicherheit). Insgesamt lässt sich in dieser Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten eine wesentliche Gemeinsamkeit erkennen: Gruppen und Organisationen die zuvor als Zielgruppe von Entwick-

<sup>35</sup> | Hinweise auf Falldokumentationen finden sich in der Bibliographie

lungsaktivitäten galten, agieren nun selbsttätig (leider nicht immer gemeinsam), um überhaupt erst einmal die Bedingungen für Entwicklung zu schaffen. Hieraus ergibt sich eine weitere wichtige Konsequenz: der Menschenrechtsansatz fördert praktisch automatisch die Demokratieentwicklung in dem er Akteure stärkt, die zwar wesentlich sind aber bisher ungehört im gesellschaftlichen Prozess des Aushandelns von Interessen waren.

Erfolge konnten in den vergangenen 13 Jahren auch hinsichtlich einer Etablierung der Thematik im Diskurs der zentralamerikanischen Regierungen und der internationalen staatlichen und überstaatlichen Akteure verzeichnet werden. Selten hat jedoch der Diskurs seine Entsprechung in konkretem Handeln gefunden. Als positive Erfahrungen können hier aber die Fortbildungen zum Recht auf Nahrung mit Richter/innen und Staatsanwält/innen in Guatemala und Honduras angeführt werden. Ansonsten hat sich weder auf der Ebene des Regierungshandelns der zentralamerikanischen Staaten noch in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit das Recht auf Nahrung, geschweige denn das Recht auf Land, als Handlungsmaxime etabliert.

#### **A. Der Menschenrechtsansatz und die entwicklungspolitische Praxis**

Eine der größten Herausforderungen liegt weiterhin in der Verknüpfung des menschenrechtlichen Arbeitsansatzes mit der konkreten Projektarbeit auf lokaler Ebene. Dabei wird nicht selten auf einen Gegensatz zwischen Theorie und Praxis der Verwirklichung, Einforderung und Einklagbarkeit von Menschenrechten verwiesen: Menschenrechte, insbesondere die WSK-Rechte, die z.T. noch im einzelnen kommentiert werden müssen, erscheinen vielen als eine abstrakte Norm, die auf der internationalen Ebene in endlosen Konferenzen verhandelt wird und wenig konkrete Auswirkungen zeigt. Daher seien sie auch für Menschen, die keine oder nur eine geringe Schulbildung haben, unverständlich und praktisch nicht erfahrbar, so der Einwand. Soll man Hun-

ger leidende Menschen, Männer, Frauen und vor allem Kinder erst darauf hinweisen, dass sie ein Recht auf Nahrung haben, dass sie einfordern können?

Der Menschenrechtsansatz ist kein Allheilmittel: Er ersetzt keine Nothilfe, beansprucht nicht, die Hungerprobleme mit einem einzigen Rezept zu lösen und entwickelt keine Konzepte und Techniken für angepasste landwirtschaftliche Entwicklung. Aber selbst in Krisenfällen mit humanitärer Hilfe kann die menschenrechtliche Fallarbeit, also das konkrete Aufzeigen von Verletzungen des Rechts auf Nahrung oder anderer WSK-Rechte, kurz- bis mittelfristige Wirkung für die betroffenen Bevölkerungsgruppen haben. Als politischer Handlungsansatz liegt die eigentliche Stärke der Menschenrechtsarbeit jedoch in mittel- bis langfristiger Perspektive. Es wird auf jene politischen Rahmenbedingungen eingewirkt, die eine nachhaltige Entwicklung überhaupt erst möglich machen. Wie der Menschenrechtsansatz das Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit nach einer Überwindung von Hunger und Armut stützen kann, zeigt sich bei dem Thema der Agrarreform. Die extrem ungleiche Landverteilung in den Ländern Zentralamerikas und der daraus resultierende fehlende Zugang zu ausreichend Land ist anerkanntermaßen ein Hemmnis für die Entwicklung der ländlichen Räume. Der menschenrechtliche Arbeitsansatz schafft hier eine neue Argumentationsbasis und



stellt ein neues Instrumentarium zu Verfügung, um die politische Forderung sozialer Organisationen nach einer Agrarreform zu unterstützen.

Gleichzeitig zeigt das Beispiel Agrarreform auch die Grenzen des Menschenrechtsansatzes. Ohne nachhaltige Landnutzungskonzepte sind die Erfolge von Landumverteilungen nicht dauerhaft.

Auch die immer stärker ins Blickfeld rückende globale ökologische Krise verdeutlicht, dass die Forderung nach Agrarreformen als konkreter Ausdruck des Rechts auf Nahrung sich nicht als ein Thema verstehen lässt, das nur einen Sektor betrifft. Es geht nicht alleine um die Interessen von Bauern und Bäuerinnen auf der einen und um die der Agrarindustrie auf der anderen Seite. Die damit verbundenen Fragen gehen über spezielle Themen von Landbesitz und Landzugang hinaus. Es geht um weiterreichende agrar-, umwelt- und wirtschaftspolitische Fragen und um einen gesellschaftlichen Konsens darüber, welchen Stellenwert wir der natürlichen Vielfalt, einer naturnahen Landwirtschaft und möglichst wenig verarbeiteten Lebensmitteln geben wollen. Wie wollen wir unseren Raum nutzen und gestalten, wie soll die Landschaft sein, in der wir leben wollen, welche Nahrungsmittel wollen wir produzieren und essen. Zu diesen Fragen wird es eine breite gesellschaftliche Debatte geben müssen: in den einzelnen Ländern, im Süden wie im Norden, und auf internationaler Ebene. Für die Durchsetzung eines alternativen Entwicklungsmodells, das sich am Recht auf Nahrung auf der einen Seite und an einer nachhaltigen, bäuerlich strukturierten Landwirtschaft auf der andere Seite einsetzt, werden Bündnisse mit anderen gesellschaftlichen Sektoren erforderlich sein, nicht nur unter Bauernbewegungen, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen.

## **B. Die Rolle einer politisch engagierten EZ zwischen „rights holders“ und „duty bearers“<sup>36</sup>**

Das Beispiel der Agrarreform verdeutlicht bei aller Problematik jedoch, dass der Ursprungsverdacht einer „Entpolitisierung“ durch den menschenrechtlichen Arbeitsansatz sich nicht bestätigt hat. Ganz im Gegenteil: Das Recht auf Nahrung und die WSK-Rechte insgesamt haben sich zu einem zentralen Merkmal einer politisch engagierten Entwicklungszusammenarbeit in Zentralamerika entwickelt, die heute wesentlich von den kirchlichen Hilfswerken getragen wird. Die Unterstützung kritischer sozialer Akteure in Zentralamerika geht dabei einher mit einer Monitoring-, Lobby- und Advocacyarbeit sowohl in Zentralamerika als auch auf internationaler Ebene (Vereinte Nationen, Europäische Union, Bundesregierung). Der menschenrechtliche Arbeitsansatz hat hierbei insbesondere bei jenen Aktivitäten, die auf die „duty bearers“ ausgerichtet sind, seine eigentliche Stärke unter Beweis gestellt. Die Analyse staatlichen und überstaatlichen Handelns auf der Grundlage menschenrechtlicher Beurteilungskriterien, die Schaffung von Argumenten, die sich auf eine normative Grundlage zurückführen lassen und nicht zuletzt die breite Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichsten Akteuren im Norden und Süden, von NGOs und Hilfswerken, Menschenrechtsorganisationen und Basisgruppen, haben in den letzten 13 Jahren eine neue Qualität politischer Arbeit geschaffen.

Diese positive Bilanz darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die grundsätzliche Situation des Rechtes auf Nahrung in Zentralamerika sich in den vergangenen 13 Jahren kaum zum positiven verbessert hat. Auch im Jahr 2009 sah sich die guatemaltekische Regierung gezwungen den Notstand aufgrund einer Hungerkrise in den östlichen Gebieten des Landes auszurufen. Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, Olivier

<sup>36</sup> | „Rights holders“ werden in der menschenrechtlichen Terminologie diejenigen genannt, die Recht in Anspruch zu nehmen haben. Als „duty bearers“ werden die jeweiligen staatlichen Pflichtenträger bezeichnet, die jene Verpflichtungen umsetzen müssen, die der jeweilige Staat durch den Beitritt zu einem Menschenrechtsvertrag eingegangen ist.

de Schutter, stellt eine ebenso prekäre Lage für Nicaragua fest, und dies trotz eines sogenannten „null Hunger“ Programms der sandinistischen Regierung. Auch bei der Demokratieentwicklung haben sich nicht die Hoffnungen bestätigt, die es noch Ende der 1990 Jahre gab und mit dem Putsch in Honduras droht sogar ein Rückfall in eine Situation hoher politischer Instabilität. An den gesellschaftlichen und politischen Problemen, die im Wesentlichen zu einer Gefährdung der Ernährungssicherheit und des Rechtes auf Nahrung führen, hat sich in den vergangenen 13 Jahren nicht viel geändert.

Die defizitären zentralamerikanischen Demokratien haben daran einen wesentlichen Anteil. Zwar verfügen die kritischen politischen Kräfte in der Region über ein stärkeres Bewusstsein hinsichtlich menschenrechtlicher Argumente, ihre Durchsetzungskraft gegenüber den politischen und ökonomischen Eliten ist jedoch weiterhin sehr begrenzt. Dies gilt insbesondere für die Campesino-Bewegung und andere agrarpolitisch aktive soziale Organisationen, die es nur in begrenztem Umfang geschafft haben, sich als Interessenvertretung einer breiten kleinbäuerlichen Basis zu etablieren. Wird an der dünnen Schicht agrarpolitisch engagierter Kräfte Zentralamerikas gekratzt, kommt darunter eine traditionelle kleinbäuerliche Bevölkerung zum Vorschein, die schlecht organisiert ist und sich nur schwer in Initiativen einbinden lässt, die über ihre unmittelbaren Probleme hinausgehen. Das Denken ist konkret und Anliegen, deren direkter Nutzen nicht erkennbar ist, werden nicht verfolgt. Das Misstrauen und schlechte Erfahrungen mit Organisationen sind weit verbreitet und gerade in ehemaligen Bürgerkriegsregionen zu finden. Konsens über gemeinsame Ziele und Strategien lässt sich nur schwer erzielen, denn die Gruppen sind nicht homogen: Macht, Status und Besitz sind innerhalb derselben bäuerlich-ländlichen Gemeinden sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Alle Strategien zur Verteidigung der

eigenen Rechte bauen aber darauf auf, Einfluss geltend machen zu können. Ohne reale Macht hat der Kampf um die eigenen Rechte aber keine Basis. Auf nationaler und internationaler Ebene wurden trotz der festzustellenden Defizite durchaus wirksame Strukturen und Mechanismen der politischen Einflussnahme aufgebaut und genutzt. Gleichzeitig zeigt sich aber auch immer wieder, dass den bäuerlichen Organisationen in der Fläche die Kraft fehlt, um auf die Entwicklungen in ihrem lokalen Umfeld entscheidend Einfluss auszuüben.

### **C. Warum der Menschenrechtsansatz mehr ist als eine Mode**

Die angeführten Fortschritte, aber gerade auch die dargestellten Hürden auf dem Weg zur Erfüllung des Rechtes auf Nahrung in Zentralamerika machen deutlich, dass es sich um einen breiten Arbeitsansatz handelt, der sich nicht allein auf Komponenten der ländlichen und agrarpolitischen Entwicklung reduzieren lässt. Das Recht auf Nahrung zielt zwar in seiner zentralen Wirkung auf die Herstellung von Ernährungssicherheit für alle Menschen ab, der Weg dorthin kann jedoch nicht beliebig sein. Er führt eben nicht über die Irrwege einer agrarindustriellen (Export) Produktion, sondern befähigt die kleinbäuerlichen Produzenten - die mehr als 70% die Hungernden auf der Welt stellen - nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten zu produzieren.

Die kleinbäuerliche Ernährungssouveränität ist dabei weit mehr als nur eine Nebenwirkung, sie bedarf zwingend demokratischer Strukturen denn nur so ist es möglich, dass Kleinbäuerinnen und Kleinbauern ihre eigene Landwirtschafts-, Ernährungs- und Landpolitik bestimmen und durchsetzen. Die demokratische Kontrolle, die lokale Gemeinschaften über ihre natürlichen Ressourcen wie Land, Saatgut, Wälder und Wasser ausüben, ist eine zentrale Voraussetzung für eine „selbst bestimmte, nachhaltige und würdevolle“ Ernährung ländlicher Gemeinschaften.<sup>37</sup>

<sup>37</sup> | Paasch, Armin. Sicher oder souverän. Was sich hinter verschiedenen Konzepten der Hungerbekämpfung verbirgt. In: ILA 328. Ernährungssouveränität. Bonn: 2009.

Macht sich die Entwicklungszusammenarbeit eine solche Sichtweise zu eigen, so muss jedem bewusst sein, dass dies notwendigerweise einen langen Atem und den unbedingten Willen zu Veränderung voraussetzt. Es ist also kein Zufall, dass sich der staatliche Entwicklungsansatz mit einem menschenrechtlichen Arbeitsansatz oft schwer tut. Das Recht auf Nahrung bleibt eine Herausforderung

für alle beteiligten Akteure und wird so lange nicht aus der Mode kommen, wie die menschenrechtlich begründeten korrektiven Maßnahmen nicht ergriffen worden sind. Menschenrechtliche Verpflichtungen beruhen auf allgemeingültigen und vertraglich festgeschriebenen Grundlagen und sind nach den entwickelten Standards umzusetzen.



## KAPITEL 4 | MIT MENSCHENRECHTEN GEGEN DEN HUNGER – BILANZ

In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, die bei der Arbeit zu Zentralamerika gewonnenen Erfahrungen unter drei Gesichtspunkten zu systematisieren: A) wie verstehen wir Hunger und dessen Ursachen aus einer menschenrechtlichen Perspektive? B) Wie wirkt sich das politisch-praktisch aus? Und C) Inwiefern bewegt sich dieser Ansatz in einem Spannungsverhältnis zwischen Pragmatismus und Vision?

### A. Die analytische Dimension: Hunger als menschenrechtliches Problem

Das Konzept der Menschenrechte ist grundsätzlich eine Form, die menschliche Würde und Freiheit gegen jede Form von Unterdrückung, Gewalt und Diskriminierung zu behaupten. Mit dieser analytischen Perspektive bearbeitet der menschenrechtliche Ansatz auch die Ausdrucksformen von Hunger und Unterernährung sowie die Faktoren, die diese verursachen. Vor diesem Hintergrund ist die Erfahrung von Hunger und Unterernährung zunächst ein Angriff auf die menschliche Würde und Freiheit, der aus der Sicht der von Hunger Bedrohten und Betroffenen als Erfahrung von Unterdrückung, Gewalt und Diskriminierung wahrgenommen wird. Die analytische Methodologie basiert auf den unveräußerlichen Rechten des Menschen: der Mensch steht als Rechtssubjekt im Zentrum der normativen Bewertung der Umstände, die Würde und Freiheit bedrängen. Insofern steht die menschenrechtliche Analyse immer bereits unter dem handlungsbezogenen Imperativ, die bedrohte Menschenwürde zu schützen.

Hunger und Unterernährung sind also, insofern sie kausal auf Mechanismen von Unterdrückung, Gewalt und Diskriminierung zurückzuführen sind, ein menschenrechtliches Problem. Die Erfahrung aus der praktischen Fallarbeit in Zentralamerika ist, dass aus Sicht der Betroffenen Hunger durchaus als Ausdrucksform von Unterdrückung erlebt wird: sie werden unter den Mindeststandard der angemessenen Ernährung gedrückt, weil

ihnen die natürlichen, wirtschaftlichen Mittel dafür vorenthalten werden, als Folge oft traditioneller Strukturen, die aktiv weiter aufrecht gehalten werden, mit aktiver Komplizenschaft oder unterlassener Hilfeleistung der staatlichen Verantwortlichen.

Hunger ist auch eine Form von Gewalt. So wird sie erlebt, so wirkt sie sich aus für die körperliche und seelische Entwicklung von Kindern und Erwachsenen. Hunger und akute oder chronische Unterernährung können unter bestimmten Bedingungen als eine Form von Folter bezeichnet werden.

Auch die Diskriminierung ist offensichtlich: Durch die deutlich höheren Raten von Unterernährung unter indigenen Kindern gegenüber dem Durchschnitt<sup>37</sup>, von Mädchen und Frauen gegenüber Jungen und Männern, und insbesondere durch den eklatanten Unterschied zwischen den einkommensstarken und den armen Familien: wer wenig mehr hat als eine Tortilla mit etwas Bohnen und sieht, wie andere sich die im Werbefernsehen angepriesene Fast-Food-Pizza locker leisten können, den beschleicht zu Recht das Gefühl der Diskriminierung.

In allen untersuchten Fällen zum Recht auf Nahrung konnte die menschenrechtliche Recherche feststellen, welche staatliche Stelle welche ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Respekt, Schutz oder Gewährleistung des Rechts auf Nahrung durch Aktion oder Unterlassung verletzt hatte. Die Frage der Identifizierung der für Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Institutionen und Funktionsträger ist methodisch-technisch bei Verletzungen des Rechts auf Nahrung bei weitem nicht so schwierig, wie manchmal behauptet wird. Die Fallarbeit hat dies vielfach nachgewiesen.

Dennoch gilt gerade in den zentralamerikanischen Ländern, die alle den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert und als Teil der nationalen Gesetzgebung inkorporiert haben, dass zwischen Anerkennung und tatsächlicher Umsetzung eine gewaltige Lücke klafft. Die weit-

<sup>37</sup> | In Guatemala: nach den aktuellen Statistiken der guatemaltekischen Behörden sind 58,6% der indigenen Kinder unter 5 Jahren chronisch unterernährt, im landesweiten Durchschnitt aller unter 5 Jährigen sind es 43,4% (Secretaría de Seguridad Alimentaria y Nutricional (SESAN) [http://www.sesan.gob.gt/images/files/Info%202010/InformePreliminar\\_ENSMI%202008\\_2009\\_FINAL.pdf](http://www.sesan.gob.gt/images/files/Info%202010/InformePreliminar_ENSMI%202008_2009_FINAL.pdf))



gehende Straflosigkeit, die bei bürgerlichen und politischen Rechten herrscht, betrifft ebenfalls die Verletzungen der WSK-Rechte. Es ist nicht übertrieben zu behaupten, dass gegen etwa 99 Prozent der Verletzungen des Menschenrechts auf Nahrung in Zentralamerika nie ermittelt wird oder ein Gerichtsurteil ergeht, sodass die Verantwortlichen von vorneherein davon ausgehen können, dass ihre Aktion oder Unterlassung straffrei bleibt.

### **B. Die politisch-praktische Erfahrung: Recht auf Nahrung als Handwerkszeug sozialer Kämpfe gegen die Ursachen des Hungers**

Das Instrumentarium der WSK-Rechte bietet kein magisches Rezept gegen die in Zentralamerika lokal, departemental und national vorherrschende Macht-Asymmetrie zwischen den einflussreichen und einflussarmen gesellschaftlichen Schichten. Dennoch wird es zunehmend genutzt, als zusätzliches politisches und juristisches Argument gegen konkrete Fälle von Unterdrückung, Gewalt und Diskriminierung.

Inzwischen ist die Argumentation mit WSK-Rechten, insbesondere dem Recht auf Nahrung, die bis vor etwa fünfzehn Jahren nur ganz selten zu hören war, zu einer viel beachteten und genutzten Begrifflichkeit zivilgesellschaftlicher Akteure avanciert. Das Bewusstsein über Existenz und Gültigkeit ist innerhalb der relativ überschaubaren peer group der organisierten Zivilgesellschaft in Guatemala und Honduras erheblich gewachsen.

Zahlreiche Fallbeispiele der Dokumentation, Recherche und juristisch-politischen Begleitung von Land-, Arbeits-, Bergbau-, Wasser- und anderen Konflikten zeigen, dass die Argumentation der WSK-Rechte zunehmend verwendet wird und inzwischen als Handwerkszeug der sozialen Kämpfe in die Praxis von bäuerlichen und indigenen Bewegungen, Frauen-, Entwicklungs-, Menschenrechts- und kirchlichen Organisationen Eingang gefunden hat.

Die Erfolgsfaktoren, die aus der näheren Kenntnis mehrerer gewonnener Fälle

deutlich werden, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Zunächst ist deutlich, dass der Erfolg in erster Linie von dem Kampfgeist, der Widerstandsfähigkeit und internen Organisation der betroffenen Gemeinschaften abhängt sowie von der Fähigkeit der leitenden Persönlichkeiten, die eigene Strategie zielgerichtet, intelligent und flexibel zu gestalten. Ein zentraler Faktor ist, mit welcher Qualität der organisatorischen und juristischen Beratung und Unterstützung die Gemeinschaften begleitet werden. Enorm bedeutend ist weiter die Einstellung der zuständigen staatlichen Stellen: wenn hier eine flexible, moderate oder gar menschenrechtsbewusste Haltung eingenommen wird, kann nicht nur einer weiteren Eskalation Einhalt geboten werden, sondern es können auch leichter Bedingungen zur Lösung des Falles geschaffen werden. Wichtig ist auch die Rolle der Medien, wenngleich es eher selten ist, dass Leitmedien in einen Konflikt mit einflussreichen Persönlichkeiten oder Familien des Landes treten.

Die internationale Resonanz des Falles spielt eine Rolle, auch für die Wahrnehmung durch die politischen Verantwortlichen und die Medien. Der Beitrag der internationalen Menschenrechtsorganisationen wird auch von den bedrohten Gemeinschaften selbst geschätzt: wegen der damit ausgedrückten Solidarität und der einhergehenden Bekanntheit ihres Falles und dem damit wachsenden Handlungsdruck auf die nationalen Entscheidungsträger. Besonders in jenen Fällen, in denen Transnationale Unternehmen involviert sind, ist diese internationale Arbeit unverzichtbar.

Einige neuere Initiativen zum Recht auf Nahrung sind in den vergangenen Jahren in der Region, vor allem in Guatemala gestartet worden. Die Schwerpunkte dieser Kampagnen liegen auf der politischen und juristischen Einklagbarkeit (*exigibilidad y justiciabilidad*) sowie dem Monitoring der Wirkung öffentlicher Politiken auf das Recht auf Nahrung, etwa im Bereich der Expansion der Agrartreibstoffherstellung, Megaprojekten zur Energiegewinnung, oder der Beobachtung der Haushaltspolitik in Sachen Ernährungssicherheit.

Der Bedarf an weiterer Beratung und Training steigt, doch haben sich in den vergangenen Jahren in allen zentral-amerikanischen Ländern spezifische Kompetenzgruppen gebildet, die zu einzelnen Themen Expertise akkumuliert haben und zur Beratung anderer zur Verfügung stehen. Eine Förderung des Austauschs mit ähnlichen Initiativen weltweit ist in jedem Fall für die weitere Qualifizierung notwendig.

Das Recht auf Nahrung hat sich auch bezüglich Zentralamerika als eine ausgezeichnete Plattform für breit angelegte Dialog- und Kooperationsprozesse erwiesen. Bei mehreren Gelegenheiten ist es im Sinne des *multi-stakeholder*-Ansatzes gelungen, zivil-gesellschaftliche und staatliche Vertreter/innen des Landes mit Delegierten der Vereinten Nationen, der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Nichtregierungsorganisationen zu konstruktiven und substantiellen Dialogveranstaltungen zusammen zu bringen. Selbst wenn die politischen Positionen divergierten, der gemeinsame Bezugspunkt blieb das Recht auf Nahrung.

### C. Zwischen Pragmatismus und Visionen

Der WSK-Rechte-Ansatz ist auch in Zentralamerika nicht immer auf Offenheit und Interesse gestoßen. Manchen war er zu legalistisch, zu sehr im Verdacht, den herrschenden Zuständen nicht die nötige Portion Transformation abzuverlangen. Andere befürchteten, dass sich hier eine weitere Spielwiese für international renommierte Advokaten auftun würde, die sich von den sozialen Kämpfen fernhalten würden. Diese Vorbehalte gibt es immer noch, auch wenn sich viele inzwischen davon überzeugt haben, dass dies nicht der Fall ist. Eine wesentliche Rolle hat dabei gespielt, dass bäuerliche und indigene Organisationen durch die Fallarbeit einen Nutzen für ihre Interessen sehen und damit zeigen, dass die WSK-Rechte nicht für Fachleute reserviert sind, sondern strukturellen Transformationsprozessen dienen können.

Skeptische Stimmen in der Region sehen in den WSK-Rechten umgekehrt eine Rückkehr in die Zeiten des Kalten Krieges, insbesondere

wegen der Verbindung zwischen Recht auf Nahrung und Agrar-reform, aber auch wegen der Nutzung der WSK-Rechte für den Widerstand gegen Megaprojekte im Bergbau- und Energiebereich. Diese Vorbehalte und Widerstände gegenüber dem WSK-Rechte-Ansatz haben in den vergangenen Jahren eher zu- als abgenommen.

Aus dem juristischen Lager in Zentralamerika hat es bislang keinen grundsätzlichen Einspruch gegen die juristische Einklagbarkeit und Anwendbarkeit der WSK-Rechte gegeben. Das war nicht zu erwarten. Dennoch hat sich bislang nur wenig getan im Bereich der Rechtsprechung von Präzedenzfällen. Immerhin gibt es erste gerichtliche Urteile in Honduras zur Suspendierung von Vertreibungsaktionen, da diese gegen die WSK-Rechte verstoßen hätten, oder es wurden Vorschläge für das Rahmengesetz zum Recht auf Nahrung und das Protokoll über Zwangsvertreibungen entwickelt. Nach dem Staatsstreich im Jahr 2009 liegen aber all diese Initiativen bis auf weiteres auf Eis.

Die Vorbehalte gegen die WSK-Rechte spiegeln eine allen Menschenrechten innewohnende doppelte Bedeutung: sie sind einerseits jetzt und sofort einklagbar, wodurch sie zu einem praktischen und pragmatischen Instrument zum Schutz konkreter Menschen taugen. Andererseits weisen diese Rechte auch einen Weg in eine andere Gesellschaft: wie sähe Guatemala aus, wenn jedes Kind, jedes Mädchen und jeder Junge ihre Rechte auf angemessene Nahrung, auf Bildung, auf Gesundheit, auf Wohnung und soziale Sicherheit verwirklichen könnten? Es wäre noch lange keine gerechte Gesellschaft, aber eine deutlich andere, humanere. Denn wie soll die Bevölkerung an Demokratie, Frieden und Rechtsstaat glauben, wenn sie permanent Unterdrückung, Gewalt und Diskriminierung erfährt?

Dieses pragmatisch-visionäre Potenzial steckt in den WSK-Rechten: in jeder stringenten Arbeit über einen der neuralgischen Fälle von Landraub an indigenen Völkern, Diskriminierung von Landarbeiterinnen oder der Verschmutzung und Übernutzung der Wasserressourcen durch den Goldtagebau steckt die Möglichkeit sozialer Mobilisierung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Und sie macht strukturelle Unterdrückung sichtbar, in exemplarischen Fällen sogar überwindbar.

Der vorliegende Rückblick auf die bisherige Arbeit der AG Landrechte Zentralamerika ist vor allem eine kollektive Reflektion über eine vergangene und andauernde Praxis. Die Arbeitshypothese, dass Menschenrechts- und Entwicklungsansatz sich in der sozialen Wirklichkeit Zentralamerikas gegenseitig ergänzen und verstärken können, hat sich auf allen Ebenen bestätigt. Synergien und Differenzen sind aus regionalspezifischer Erfahrung im Detail aufgezeigt worden. Der praktisch, realitätsnah und präzise angewendete Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit hat sich auf allen Ebenen bewährt.

Zudem wurde deutlich, dass die enge Kooperation zwischen Menschenrechtsorganisationen und Hilfswerken sinnvoll, bereichernd und zielführend für alle Beteiligten ist. Hilfswerke sind nicht automatisch Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsorganisationen können nicht in dem Maße Projekte fördern, wie Hilfswerke es tun. Sie haben unterschiedliche Kontakte und Zugänge zu politischen Entscheidungsträgern und internationalen Organisationen. Eine koordinierte Zusammenarbeit ermöglicht es jedoch, die beiden Arbeitsbereiche zum Nutzen der Partner im Süden und deren Zielgruppe, der ländlichen Bevölkerung, effizient mit einander zu verbinden und von Kapazitäten und Erfahrungen gegenseitig zu profitieren.

Wo liegen die Herausforderungen, wenn in dieser Perspektive weiter gedacht wird und wirksam gehandelt werden soll? Einige Überlegungen sollen hier kurz skizziert werden.

1. Die Tatsache, dass das Recht auf Nahrung in Zentralamerika zu einem zentralen Synergiefaktor für mehr Koordination, Kooperation und Konvergenz zwischen lokalen, nationalen und internationalen zivilgesellschaftlichen, staatlichen und zwischenstaatlichen Akteuren geworden ist, verweist auf das Potential, das hier nach weiterer Entwicklung verlangt. Die Botschaft ist klar: Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Nenners ist es möglich und notwendig, zur Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung des Rechts auf Nahrung beizutragen und so speziell gegen wesentliche Ursachen des Hungers gemeinsam vorzugehen.
2. Als Ausgangspunkt kann dienen: Jede politische oder wirtschaftliche Maßnahme auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene, die zu einer Missachtung des Rechts auf Nahrung von Menschen und Gemeinschaften führt, muss unterbunden werden. An diesem Kriterium müssen die aktuellen Großinvestitionen in den Goldabbau, in Agrartreibstoffproduktion sowie Handelsverträge gemessen und rechenschaftspflichtig gemacht werden.
3. Entwicklungsorganisationen und Hilfswerke haben gezeigt, dass sie über ein breites und angepasstes Instrumentarium und einen beträchtlichen Erfahrungsschatz bei der Förderung des Rechts auf Nahrung und der nachhaltigen Landwirtschaft verfügen. Von dieser Praxis und einhergehenden Reflektion können auch andere Akteure lernen, gerade jetzt, wenn das Thema „Land und natürliche Ressourcen“ wieder auf die internationale Entwicklungsagenda zurückkehrt.
4. Zur dauerhaften Verwirklichung von Ernährungssicherheit müssen einerseits konkrete, unmittelbare Maßnahmen zur Überwindung von Hunger, Unterernährung und Armut erfolgen. Andererseits sind eine an anderen Interessen ausgerichtete Politik, der fehlende Zugang zu Land, die Rechtsunsicherheit des Landbesitzes, die Diskriminierung indigener und afroamerikanischer Bevölkerung, ungerechte und ungleiche Genderbeziehungen und Gewalt gegen Frauen Faktoren, die die Umsetzung von Programmen nachhaltiger Landwirtschaft sehr negativ beeinflussen oder auch unmöglich machen können.
5. Zwischen erfolgreicher Menschenrechtsarbeit und erfolgreicher Entwicklungsarbeit bestehen also enge Bezüge. Die Praxis vieler Projekte zeigt allerdings, dass es nicht ausreicht, das Thema Menschenrechte anzuhängen als ein zusätzliches Arbeitsfeld. Die methodisch und praktisch schlüssige Artikulation zwischen Produktion, Organisationsförderung, Schutz der Menschenrechte und Schutz der natürlichen Ressourcen stellt eine praktische Herausforderung für viele Projekte dar. Vollends problematisch wird es,

wenn bestehende Projekte lediglich menschenrechtlich „umetikettiert“ werden. Wenn aus einem laufenden Ernährungs-sicherungsprojekt ohne wesentliche Änderungen plötzlich ein Menschenrechtsprojekt wird, ist Vorsicht geboten.

6. Darüber hinaus muss leider immer noch auf die Gefahr hingewiesen werden, dass Menschenrechte von entwicklungspolitischen Akteuren, speziell den staatlichen, immer dann in die zweite Reihe gestellt werden, wenn andere politische und wirtschaftliche Interessen im Spiel sind. Der Positionswechsel der Europäischen Union zum Staatstreich in Honduras, der sich im Blick auf das abzuschließende Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika vollzog, ist ein unrühmliches weiteres Beispiel für dieses Phänomen.
7. Recht auf Nahrung und nachhaltige Landwirtschaft sind eng verzahnt mit dem Konzept der Ernährungssouveränität, das davon ausgeht, dass Kleinbäuerinnen und Kleinbauern ihre eigene Landwirtschafts-, Ernährungs- und Landpolitik bestimmen und durchsetzen sollten. Die demokratische Kontrolle, die lokale Gemeinschaften über ihre natürlichen Ressourcen wie Land, Saatgut, Wälder und Wasser ausüben, ist eine zentrale Voraussetzung für eine selbst bestimmte, nachhaltige und würdevolle Ernährung ländlicher Gemeinschaften.
8. Die Menschenrechte sind unteilbar. Zunehmend werden jene Menschenrechtsverteidiger/innen attackiert, die sich für das Recht auf Nahrung und andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einsetzen. Einige, mit denen die AG Landrechte kooperiert, sind in Gefahr, werden bedroht, eingeschüchtert, kriminalisiert. Einige wurden ermordet. Es ist sehr selten, dass der Fall eines ermordeten Bauern aufgeklärt wird. Was bleibt, ist die Straflosigkeit und der Protest, der dieses Unrecht nicht zu verschweigen bereit ist. Es ist die Straflosigkeit, die auch die Verursacher und Handlanger des Hungers dazu verleitet, das Recht auf Nahrung weiter zu missachten. Das Engagement für den Schutz der Menschenrechtsverteidiger/innen und der Kampf gegen die Straflosigkeit sind so unteilbar wie die Menschenrechte selbst.



**Falldokumentationen** finden sich u.a. in:

El Derecho a la Alimentación en Guatemala – Informe Final de la Misión Interacional de Verificación, März 2010, FIAN Int., CIDSE, APRODEV, CIFCA et. al.:

<http://www.fian.org/recursos/publicaciones/documentos/el-derecho-a-la-alimentacion-en-guatemala/?searchterm=guatemala>

Honduras: Violaciones de Derechos Humanos en el Bajo Aguán - Informe Preliminar de la Misión de Verificación Internacional, März 2011, APRODEV, CIDSE, CIFCA, FIAN Int. et.al:

<http://www.fian.org/recursos/publicaciones/documentos/honduras-violaciones-de-derechos-humanos-en-el-bajo-aguan>

Persiguiendo un Sueño, Sánchez, Sandra Marybel, FIAN Int., 2007

**Allgemeine Texte**

Bäuerliche, nachhaltige Landwirtschaft. Eine Strategie zur Ernährungssicherung und nachhaltigen Entwicklung, Misereor, 2008

Construyendo procesos „De Campesino a Campesino“/Brot für die Welt/ESPIGAS: Stuttgart/ Lima 2006 (Buch und DVD) (Aktualisierung in Vorbereitung)

EcoFairTrade Dialogue. SlowTrade – Sound Farming. New Directions for Agriculture Trade Rules, Misereor und Heinrich Böll Stiftung, 2007

El Derecho a La Alimentación, Estándares Internacionales para su implementación, FIAN, Action Aid, Dan Church Aid, 2007

El Derecho a la Alimentación de las Mujeres Rurales – Retos para la Cooperación con América Latina, compilado y editado por Landívar, Natalia/Schüssler, Renate, FIAN Int., 2005

Hacia la búsqueda de alternativas de comercialización. Desde el enfoque de la producción campesina sostenible, Misereor, 2007

Los Derechos Económicos, Sociales y Culturales y las Políticas Agrarias en América Central, Leonhard, Ralf/Wolpold-Bosien, Martin, FIAN Int., GTZ et.al., 2001

Programa de Intercambio y Dialógo sobre Agricultura Sostenible und Seguridad Alimentaria; PIDAASSA-Brief Nr. 1 ([www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)), Juni 2007

Promover el derecho a la alimentación adecuada a nivel nacional, Wolpold-Bosien, Martin, FIAN Int., 2010

Persiguiendo un sueño, Sánchez, Sandra Marybel, FIAN Int., 2007

Reducing Food Poverty with Sustainable Agriculture: A Summary of New Evidence, Pretty, Jules und Hine, Rachel, Centre for Environment and Society, University of Essex, Großbritannien, 2001, mit weiteren Aktualisierungen

Wege aus der Hungerkrise - Die Erkenntnisse des Weltagrarberichtes und seine Vorschläge für eine Landwirtschaft von morgen, GLS Treuhand/Zukunftsstiftung Landwirtschaft, Stiftung Eine Welt Eine Zukunft (Hrsg.), AbL Verlag, April 2010

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit mit Zentralamerika, Wolpold-Bosien, Martin, Ediciones Heinrich Böll, 2000.

**zu Guatemala**

Avances en la Promoción del Derecho a la Alimentación en Guatemala, Zepeda, Ricardo/Wolpold-Bosien, Martin, CIIDH, FIAN Int., FAO, Santiago de Chile, 2007.

Campaña Guatemala sin Hambre, Sistematización sobre el acceso a los recursos naturales, políticos y sociales para las mujeres en Guatemala, Guatemala, 2008-2009.

El Derecho Humano a la Alimentación en Guatemala, Wiese, Anja/Wolpold-Bosien Martin, FIAN Int., 2005.

El Derecho a la Alimentación en Guatemala: Informe Final de la Misión Internacional de Verificación, FIAN Int., CIFCA et.al., Guatemala, 2010

El Derecho a la Alimentación como Reto para la cooperación internacional con Guatemala, Memoria de la conferencia de San Lucas Tolimán, FIAN Int., 2005

La Justiciabilidad del Derecho a la Alimentación en Guatemala, Suárez Franco, Ana María/Hartleben, Stefan, DKA, ADA, ACTIONAID y FIAN Int., 2007

Mujeres Toman el Poder de la Tierra: Acceso a la tierra como una estrategia de empoderamiento de mujeres indígenas en Guatemala, Krishnamurthy, Archana/Schüssler, Renate/, FIAN Int./Actionaid, 2007

**zu Nicaragua**

El Derecho a la Alimentación y la lucha para combatir el hambre en Nicaragua: Un año del Programa Hambre Cero. McBain, Brigitte, FIAN Int., Brot für die Welt, Misereor, 2008

**zu Honduras**

Avances en la Promoción del Derecho a la Alimentación en Honduras, Ríos, Gilberto, Kappes, Bernd, FIAN Honduras, FAO, Santiago de Chile, 2008

Informe final de la misión internacional de observación de derechos humanos a Honduras, CEJIL, FIAN, FIDH et.al., Washington, August 2009  
<http://www.fian.org/recursos/publicaciones/documentos/informe-de-mision-de-derechos-humanos-a-honduras?searchterm=honduras>

Honduras: Violaciones de Derechos Humanos en el Bajo Aguán - Informe Preliminar de la Misión de Verificación Internacional, März 2011, APRODEV, CIDSE, CIFCA, FIAN Int. et.al: <http://www.fian.org/recursos/publicaciones/documentos/honduras-violaciones-de-derechos-humanos-en-el-bajo-aguan>

**Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für WSK-Rechte, Parallelberichte, Berichte des Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung etc.**

Comité de Derechos Económicos, Sociales y Culturales de las Naciones Unidas, Observación General 12, Derecho a la Alimentación Adecuada, Ginebra, 1999.

**zu El Salvador**

Parallelbericht zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in El Salvador, November 2006, El Salvador, 21.12.2006, FESPAD et.al. <http://www.fian.org/recursos/publicaciones/documentos/informe-alternativo-sobre-derechos-economicos-sociales-y-culturales/pdf>

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für WSK-Rechte zu El Salvador 27.06.2007  
[http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/E.C.12.SLV.CO.2\\_en.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/E.C.12.SLV.CO.2_en.pdf)

**zu Guatemala:**

Bericht des Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung von 2010 zu Guatemala  
[http://www.srfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20100305\\_a-hrc-13-33-add4\\_country-mission-guatemala\\_en.pdf](http://www.srfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20100305_a-hrc-13-33-add4_country-mission-guatemala_en.pdf)

Bericht des Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung von 2006 zu Guatemala vom 18/01/2006  
 E/CN.4/2006/44/Add.1 [http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?m=101](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?m=101) ;

Colectivo Social por el Derecho a la Alimentación, Informe alternativo sobre el Derecho a la Alimentación en Guatemala, diciembre de 2008.  
<http://www.fian.org/resources/documents/others/informe-alternativo-del-derecho-a-la-alimentacion-en-guatemala>

Colectivo Social por el Derecho a la Alimentación, Informe alternativo del Derecho a la Alimentación en Guatemala: Monitoreo de las directrices voluntarias para el Derecho a la Alimentación 2009, Guatemala, 2009.  
<http://www.rlc.fao.org/iniciativa/pdf/docguate4.pdf>

CONGCOOP y CIIDH, Informe de Derechos Económicos, Sociales y Culturales Guatemala, Ginebra, 2008.

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für WSK-Rechte zu Guatemala 12.12.2003  
[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/E.C.12.1.Add.93.En](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/E.C.12.1.Add.93.En)

El Derecho a la Alimentación Adecuada de las Mujeres Rurales e Indígenas en Guatemala, febrero 2009  
[http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/ngos/FIANInternational\\_Guatemala43\\_sp.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/ngos/FIANInternational_Guatemala43_sp.pdf)

CEDAW, Observaciones Finales de CEDAW sobre Guatemala, abril 2009.  
<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/236/35/PDF/N0923635.pdf?OpenElement>

**zu Honduras**

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für WSK-Rechte zu Honduras 21.05.2001  
[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/E.C.12.1.Add.57.En?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/E.C.12.1.Add.57.En?Opendocument)

**zu Nicaragua**

Bericht des Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung von 2010 zu Nicaragua  
[http://www.srfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20100305\\_a-hrc-13-33-add5\\_country-mission-nicaragua\\_en.pdf](http://www.srfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20100305_a-hrc-13-33-add5_country-mission-nicaragua_en.pdf)

Parallelbericht zu Nicaragua, 2008, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/info-ngos/PIDHHNicaragua41.pdf>

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für WSK-Rechte zu Nicaragua 28.11.2008  
[http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/E.C.12.NIC.CO.4\\_SP.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/E.C.12.NIC.CO.4_SP.pdf)  
<http://www.fian.org/resources/documents/other-documents/observaciones-finales-nicaragua-2008/?searchterm=nicaragua>

Brot für die Welt  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Christliche Initiative Romero  
[www.ci-romero.de](http://www.ci-romero.de)

Evangelischer Entwicklungsdienst  
[www.eed.de](http://www.eed.de)

FAO, Unidad del derecho a la alimentación  
[www.fao.org/righttofood/index\\_en.htm](http://www.fao.org/righttofood/index_en.htm)

FIAN International  
[www.fian.org](http://www.fian.org)

International Assessment of Agricultural Knowledge,  
Science and Technology for Development  
[www.agassessment.org/](http://www.agassessment.org/)

MISEREOR  
[www.misereor.de](http://www.misereor.de)

El Observatorio del derecho a la alimentación y a la nutrición 2010  
[www.rfn-watch.org/es/home/el-observatorio-2010](http://www.rfn-watch.org/es/home/el-observatorio-2010)

Right to Food and Nutrition Watch  
[www.rfn-watch.org](http://www.rfn-watch.org)

terre des hommes  
[www.tdh.de](http://www.tdh.de)

UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights  
[www.2.ohchr.org/english/bodies/oescr/index.htm](http://www.2.ohchr.org/english/bodies/oescr/index.htm)

UN High Commissioner on Human Rights  
[www.ohchr.org](http://www.ohchr.org)

UN Special Rapporteur on the Right to Food  
[www.srfood.org/index.php/en](http://www.srfood.org/index.php/en)

Weltagrarbericht  
[www.weltagrarbericht.de](http://www.weltagrarbericht.de)



